# Erwerbsfähigkeit der Kirche im Kanton Freiburg ; Erwerbsbeschränkungen ; Die sogenannten Amortisationsgesetze

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **4 (1897)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Erstes Kapitel.

## Erwerbsfähigkeit der Kirche im Kanton Freiburg. Erwerbsbeschränkungen. Die sogenannten Amortisationsgesetze.

Die Anfänge des Kirchengutes sind im Allgemeinen in Zuwendungen, Schenkungen und Vergabungen von Vermögensobjekten durch Privatpersonen oder Gemeinwesen an Kirchen und geistliche Genossenschaften zu suchen. Die juristische Grundlage des kirchlichen Vermögensrechtes liegt historisch in der Gesetzgebung Konstantins und seiner Nachfolger, welche der Kirche volle Erwerbs- und Besitzfähigkeit garantierten [1]) und dieselbe überdies vermögensrechtlich mit großen Privilegien ausstatteten. [2]) Diese Privilegien verblieben der Kirche unter der Herrschaft der germanischen Könige, da die Germanen das römische Recht, nach welchem die Kirche lebte (Ecclesia vivit lege romana), anerkannten. Von den germanischen Volksrechten enthält die lex Burgundionum [3]), unter römisch-rechtlichem Einfluß entstanden, Vergünstigungen zum Besten frommer Stiftungen und selbst die lex Alamannorum [4]) wahrt die Freiheit der Vergabung zu Gunsten der Kirche. Die fernere Entwicklung steht hauptsächlich unter dem Einfluß des kirchlichen Rechts; die Folgezeit weist viele Bestimmungen von Konzilien und auch weltliche Gesetze über testamentarische und andere Zuwendungen an die Kirche auf. [5]) Die Vergünstigungen gingen schließlich so weit, daß Testamente ad piam causam, welche formlos waren, nichts destoweniger als gültig und rechtskräftig angesehen wurden, wenn nur die Disposition selbst bewiesen werden konnte. [6]) Spätere

---

[1]) Codex Theodos. XVI. 2. Vgl. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit. Gießen 1869.

[2]) Cod. de episcopis et clericis I. 2, c. 26; c. 49.

[3]) Lex Burgundionum tit. XXIV. 4, 5, XLIII, LI, LX. (Mon. Germ. Leges III p. 544, 550, 555, 560.)

[4]) Lex Alamannorum I. § 1. II § 1 (Monum. Germaniae, Leges III p. 45).

[5]) Thomassin, Vetus et nova Ecclesiae disciplina P. 3 l. 1. c. 19 ss; Monumenta Germaniae. Leges I passim.

[6]) cap. 11 X de testam. et ultimis voluntat. III. 26; Schulte, Ueber die testamenta ad piam causam nach canonischem Rechte (Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, N. Folge VIII p. 157 ff.); Schulte, Kirchenrecht p. 462.

Privilegien bezogen sich auf die restitutio in integrum und auf die Verjährungsfrist des Kirchengutes.

Die früheste Rechtsentwicklung in der Schweiz stand in Beziehung auf das kirchliche Vermögensrecht ebenfalls unter dem Einflusse des römischen und kanonischen Rechts; letztwillige Verordnungen und Vergabungen an die Kirche unterstanden der geistlichen Gerichtsbarkeit und dem kirchlichen Rechte. [1]) Wir finden daselbst im 8. und 9. Jahrhundert Vergabungen an Kirchen u. s. w. und früh schon kennt die Gesetzgebung Vergünstigungen für fromme Stiftungen. [2]) Die beiden Volksrechte, welche in der alemannischen und burgundischen Schweiz die Rechtsgrundlage bildeten, haben wir oben schon erwähnt. In den Rechtsquellen sowohl der Ost- als Westschweiz lassen sich diese Vergünstigungen für fromme Stiftungen konstatieren. Die Zuwendungen an kirchliche Stiftungen erscheinen uns als Vermächtnisse ad pias causas, welche in der Form der sogenannten Seelgeräten in der Ostschweiz seit dem 8. und 9. Jahrhundert verbreitet waren. [3]) Vom 8. bis 10. Jahrhundert kommt ein umfangreicher Güterkomplex an die Klöster, die damals schon Grundbesitzer waren.

Das spätere Mittelalter weist in der von uns berührten Rechtsentwickelung einen zweifachen Charakter auf. In der burgundischen Schweiz, unter direkterem römisch-rechtlichem Einflusse stehend, kommt die Errichtung von Testamenten, zu welchen die ersten Ansätze seit der lex Burgundionum allmählig sich entwickelten, im 13. und 14. Jahrhundert zum Durchbruch. In der alemannischen Schweiz bestand der Einfluß der lex Alamannorum, welche Testamente nicht kennt, fort, dagegen entwickelten sich, vielleicht unter Einfluß des Schwabenspiegels, die Gemächte oder Seelgeräte zu Schenkungen auf den Todesfall. [4]) Der Schwabenspiegel selbst enthält zu Gunsten der Kirche weitgehende Verfügun-

[1]) S. Belege bei Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes IV. p. 125 u. 605.

[2]) Fontes rerum Bernensium I. 213, 216, 225 etc.; Huber, IV p. 605 ff.

[3]) Huber IV. p. 615 ff.

[4]) Vgl. Fr. v. Wyß, Die letzwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit (Zeitschrift für schweizer. Recht XIX p. 69, 132); Huber IV p. 616.

gen. [1]) Der Inhalt einiger Artikel des Schwabenspiegels ging in die meisten älteren schweizerischen Stadtrechte über. [2])

Die Vergabung ad pias causas, welche oft in derselben Form geschahen wie die Gemächte, wurden nach den Stadtrechten in jeder beliebigen anderen Form gleichfalls als gültig betrachtet, als schriftliche, mündliche, private, gerichtliche Verfügung, in gesunden Tagen, oder auf dem Todbett, unter Hingabe des Gegenstandes oder Sicherheitsleistung, aber auch ohne solche. [3]) In den Hof- und Landrechten treffen wir ebenfalls Vergünstigungen ad pias causas. Die Folge der vermögensrechtlichen Privilegien zu Gunsten der Kirche war eine große Anhäufung von Grundbesitz in den Händen der Kirchen, Klöster und anderer geistlicher Genossenschaften, oder um einen technischen Ausdruck zu gebrauchen, im Besitze der todten Hand. Ein Rückschlag war unvermeidlich und dieser äußerte sich in den sogenannten Amortisationsgesetzen d. h. in den vom Staate verfügten Erwerbsbeschränkungen der Kirchen und Stifter. Diese Erscheinung läßt sich allenthalben konstatiren [4]); in England, Deutschland und Italien seit Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts, in der Schweiz [5]) etwa seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Diese Entwickelung wurde durch die Reformation gefördert und kam, durch wirtschaftliche und politische Umstände begünstigt, in den Säkularisationen der neueren Zeit gewaltsam zum Durchbruch. Wenn auch die alten vermögensrechtlichen Privilegien der Kirche zum großen Teil zu Grabe getragen wurden, so finden sich dennoch in den Rechtsquellen der drei letzten Jahrhunderte mannigfache Begünstigungen. [6])

Die neueste Gesetzgebung und Rechtswissenschaft verhält sich im allgemeinen ablehnend gegenüber den vermögensrechtlichen Privi-

---

[1]) Ausgabe von Laßberg. §§ 5a, 165, 166, 323b.

[2]) Attenhofer, Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel. I. p. 158.

[3]) Huber IV p. 636.

[4]) Vgl. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1879 p. 315.

[5]) Des Näheren verweise ich auf meine in Vorbereitung befindliche Arbeit über die schweizerischen Amortisationsgesetze.

[6]) Attenhofer, l. c. I. 158 ff. Vgl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien II. p. 236.

legien der Kirche. Die größte Anzahl der Staaten Europas haben solche Amortisationsgesetze erlassen. Eine Ausnahme macht z. B. Oesterreich und 14 kleinere deutsche Staaten. [1]) In der Schweiz sind in eine ziemlich große Anzahl von Kantonsverfassungen und Civilgesetzbücher wie Uri, Schwyz, Luzern, Aargau, Freiburg, Neuenburg u. s. w. Erwerbsbeschränkungen der Kirche aufgenommen worden. [2]) Die moderne Rechtswissenschaft verwirft die Privilegien der Kirche auf vermögensrechtlichem Gebiete vollständig [3]) und stellt das staatliche Amortisationsrecht als der heutigen allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprechend hin, dessen Berechtigung vom Standpunkt der Wissenschaft keineswegs mehr in Zweifel gezogen werden könne.

Diese allgemeinen Erörterungen, die wir blos in großen Zügen dargestellt haben, um für unser spezielles Thema einen Hintergrund zu gewinnen, vorausgesetzt, suchen wir nun die diesbezügliche Entwicklung in Freiburg darzustellen.

## § 1.

## Die ältere Periode bis zur Einführung der Municipale.

Mit der Gründung der ersten Klöster gegen Mitte des 12. Jahrhunderts auf Freiburgischem Gebiete finden wir die ältesten Schenkungen und Zuwendungen an kirchliche Genossenschaften. [4]) Suchen wir nach der rechtlichen Grundlange dieser Schenkungen, so müssen wir darin den Einfluß des römisch-burgundischen Rechts auf die Vergabungsfreiheit sehen, welche letztere wir an anderen Orten der Westschweiz als Schenkungen und letztwillige Verfügungen ebenfalls konstatiren können [5]). Die Form dieses römisch-burgundischen Rechtes werden wir uns wohl als allmählich

[1]) Vgl. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts [4] p. 472.

[2]) Darüber vgl. später „Die schweizerischen Amortisationsgesetze."

[3]) Kahl, Amortisationsgesetze p. 7; vgl. Motive zum schweizerischen Civilgesetzbuch. Das Erbrecht p. 112 u. 148; Huber, Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechts. Basel 1895 p. 31.

[4]) J. Gremaud, Livre des anciennes donations faites à l'abbaye de Hauterive (Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg. VI. p. 1 ff).

[5]) Fontes rerum Bernensium I p. 276, 324, 344.

ausgebildetes Gewohnheitsrecht der Westschweiz vorzustellen haben. [1]) Die Gründung der Stadt Freiburg um 1179 brachte in dieser Beziehung keine Aenderung jedenfalls konstatieren wir auch nachher wiederholt Schenkungen an kirchliche Genossenschaften. [2]) Ob dieses unter dem Einflusse des römisch-burgundischen Gewohnheitsrechtes geschah, oder ob die zähringisches Recht enthaltende Gründungsurkunde die Vergabungsfreiheit zu Gunsten frommer Stiftungen gewährleistete, läßt sich direkt nicht nachweisen, da uns die Gründungsurkunde, nicht überliefert ist.

Ueber den Inhalt derselben macht uns die Handfeste von 1249 Mitteilungen. Im Vorwort sagt letztere: „Ne ea, quorum in presentiarum habemus noticiam, per processum temporis labi contingat a memoria, consuevit prudentum antiquitas, res gestas, prout geste sunt, scripture testimonio commendare. Eapropter noverint universi, tam posteri quam presentes, quod Bertoldus dux de Cheringen et rector Burgundie, jura, que in presenti volumine sunt scripta, burgensibus suis de Friburgo in Burgundia et eidem ville contulit in initio fundationis vile supradicte. Nos igitur comites de Kiburc eadem jura eidem ville confirmamus, et sigillorum nostrorum munimine prestito juramento roboramus.“ Wenn diese Angabe richtig ist, so deckt sich inhaltlich die Gründungsurkunde mit der Handfeste von 1249. Dies ist jedoch nicht der Fall; die Handfeste von 1249 ist inhaltlich eine Erweiterung der Urkunde von 1179, wie ich, im Anschluß an Huber, glaube nachgewiesen zu haben. [4]) Es wäre somit methodisch verfehlt, vom Inhalt der zweiten Handfeste auf die erste Urkunde zu schließen. Es läßt sich also von der Vergabungsfreiheit, wie sie sich in der zweiten Handfeste vorfindet, [5]) nicht auf das Vorhandensein derselben in der ersten schließen.

---

[1]) Vgl. meine « Introduction à l'histoire du droit fribourgeois » (Mélanges d'histoire fribourgeoise I p. 21 ff.); Huber, IV. p. 85.

[2]) Fontaine, Collection diplomatique II passim (Manuskript der Kantonsbibliothek).

[3]) La Handfeste de Fribourg dans l'Uechtland de l'an 1249 ed. Lehr. 1880 p. 41 ff.

[4]) Introduction à l'histoire du droit fribourgeois (Mélanges d'hist. fribourgeoise I p. 23—25); Huber IV p. 85.

[5]) §§ 16, 19, 24. Vgl. die Ausführungen weiter unten.

Wir können aber auf einem anderen Wege zum Ziele kommen, nämlich durch Vergleichung der Zähringischen oder unter ihrem Einflusse entstandenen Stadtrechte. Der Stiftungsurkunde Freiburgs v. 1179 legten die Zähringer das Stadtrecht von Freiburg i. Br. vom Jahre 1120 zu Grunde. [1]) Diese enthält, allerdings in abgeschwächterer Form, die Vergabungsfreiheit an kirchliche Stiftungen in einzelnen Fällen. [2]) Es ist daher wahrscheinlich, daß in irgend einer Form dieselbe Bestimmung auch Aufnahme in den Stiftungsbrief von 1179 fand.

Ein zweites Zeugniß führt uns an die Wiege Freiburgs, nämlich die Handfeste von Dießenhofen, im J. 1178 von einem Hermann v. Kiburg der Stadt verliehen. Diese Handfeste ist uns in einer Bestätigung vom Jahre 1260 erhalten. [3]) Daraus würde sich der Stand des Zähringischen Stadtrechtes zur Zeit der Gründung Freiburgs i. Ue. erkennen lassen. Die Handfeste von Dießenhofen enthält ebenfalls die Vergabungsfreiheit zu Gunsten kirchlicher Zwecke.

Ein weiteres Zeugniß liefert uns die Handfeste der Schwesterstadt Bern vom Jahre 1218, welche ebenfalls Zähringer Stadtrecht erhalten hat. Diese enthält neben der Vergabungsfreiheit die Verfügungen ad pias causas. Sie ist, weil von denselben Herzogen von Zähringen verliehen, wahrscheinlich der Freiburger Urkunde von 1179 nachgebildet und schöpft jedenfalls wie letztere aus dem Kölner-Freiburger Mutterrecht.

Den besten Beweis liefert uns eine unter direktem Einfluß der Freiburger Urkunde von 1179 entstandenen Handfeste. Es ist die Handfeste von Flumet in Hochsavoyen vom Jahre 1228. Unseres Erachtens hat Le Fort [4]) den Beweis erbracht, daß dieselbe unter dem Einflusse Zähringischen Stadtrechtes speziell Frei-

---

[1]) Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters II p. 58; Hegel, Das erste Stadtrecht von Freiburg i. Br. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. 1896 p. 284).

[2]) § 4 bei Gaupp, II p. 19.

[3]) Schauberg, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen II. p. 53 ff.

[4]) Les franchises de Flumet de 1228 et les chartes communales des Zaehringen (Mémoires et documents de la société d'histoire et d'archéologie de Genève XIX p. 134 ss. Introduction).

burgs entstanden ist. Dieses kann aber blos die Urkunde von 1179 gewesen sein, da die zweite Handfeste von Freiburg nach der von Flumet liegt. Die franchises de Flumet [1]) enthalten die Dispositionsbefugniß ad pias causas.

Ziehen wir daraus den Schluß. Es ist nicht anzunehmen, da das Mutterrecht der Zähringer Stadtrechte die Vergabungsfreiheit zu Gunsten der Kirche kennt, und da ferner die nachweislich unter ihrem Einflusse entstandenen Stadtrechte dieselbe Bestimmung, wenn auch teils in anderer Form, enthalten, daß die Gründungsurkunde von Freiburg i. Ue. eine Ausnahme davon gemacht haben wird, zumal da eine unter ihrem direkten Einfluß entstandene Handfeste die Vergabungsfreiheit in bestimmter Form enthält. Man darf daher mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, daß in Freiburg i. Ue. die Vergabungen zu frommen Zwecken von der Gründungsurkunde von 1179 garantiert wurden und daß darin in nuce die erste Bestimmung über Zuwendungen ad pias causas und somit über Kirchengut sich findet.

Dieser Schluß wird dadurch bestätigt, daß auf die erste Handfeste, wie schon früher erwähnt, eine Reihe von Schenkungen an kirchliche Stiftungen folgen. [2]) Einen weiteren Beweis sehen wir in dem Umstand, daß seit 1230 diese Schenkungen mit dem Stadtsiegel versehen sind, [3]) was doch nur so gedeutet werden kann, daß Schenkungen an Kirchen rechtlich zulässig waren.

Die erste positive, urkundlich überlieferte Grundlage erhielt die Erwerbsfreiheit der Kirche im Kanton Freiburg durch die Handfeste vom Jahre 1249. Diese enthält bezüglich der Vergabungen folgende Bestimmungen: [4])

§ 16. Si duo matrimonialiter contraxerint, quamdiu vir ire et equitare potest, omnia mobilia sua, cuicunque voluerit, libere dare potest . . .

§ 19. Si (burgensis) sine uxore et legitimo herede moritur, omnia, que possidebat, scultetus et viginti quatuor jurati per annum integrum custodiant, ea ratione, quod si quis ab

---

[1]) Le Fort, l. c. p. 147, § 4: « At si forte nullus heredum ea que reservata sunt poposcerit, una pars detur pro Deo ».

[2]) Fontaine, Collection diplomatique II. (Kantonsbibliothek.)

[3]) Fontaine, Coll. diplomatique II.

[4]) Handfeste ed. Lehr p. 56 ss.

eis jure hereditario ea postulaverit, ea pro jure suo accipiet et libere possidebit; quod si forte nullus heredum ea, que sunt reservata, proposcerit, una pars Deo detur . . .

§ 24. Si aliquis burgensis per peccatum aliquid acquisierit et illud emendare vel assignare aliquo modo voluerit, libere facere potest, sive in infirmitate, et heredes sui illud reddere tenentur, nisi ante obitum suum illud emendaverit, et quicquid pro salute anime sue coram duobus honestis viris in elemosina assignaverit, dum ire et equitare potest, libere et sine contradictione facere potest et heredes sui illud reddere tenentur, et si in infirmitate ceciderit et recordatus fuerit quod parum in elemosina dederit aut assignaverit, libere et sine contradictione usque ad 60 solidos in elemosina dare postest.

Daraus folgt: 1. Die Handfeſte ſtellt ganz allgemein die Vergabungsfreiheit von beweglichem Vermögen für jedermann in geſundem Zuſtande feſt. 2. Von erbloſem Gut wird ein Drittel kirchlichen Zwecken zugewendet. 3. Vergabungen ad pias causas ſind in geſundem Zuſtande nach Belieben, im Krankheitsfalle bis zu einer gewiſſen Summe zuläſſig.

Die Verfügungen ad pias causas werden alſo durch die Handfeſte von 1249 garantiert. Bald darauf wurde die Verfügungsfreiheit in zweifacher Weiſe erweitert. Nach den Beſtimmungen der Handfeſte waren Vergabungen ad pias causas auf dem Krankenbette auf eine geringe Quantität reduziert und konnten nur bis zu einer gewiſſen Summe geſchehen. Ueberdies waren auch im geſunden Zuſtande nur Verfügungen über bewegliches Gut zuläſſig. Dieſe Beſtimmungen wurden im Jahre 1282 von Rat und Bürgerſchaft Freiburgs, kraft der von den Kiburgern ihnen verliehenen Vollmacht, neue Beſtimmungen von Nutzen zu erlaſſen, [1]) dahin abgeändert, daß derjenige, der ſelbſtändig und ohne rechtmäßige Erben iſt, ſei er geſund oder auf dem Krankenbette, frei und unbehindert Vergabungen machen kann. [2]) Dieſe Beſtimmung

[1]) Recueil diplomatique du canton de Fribourg I p. 124.

[2]) Rec. diplom. I. 118: „Decretum fuit quod omnis homo divisus et dispropriatus fraternaliter a fratribus et sororibus suis ac etiam forchessatus existens, sine liberis a legitima uxore sua procreatis, omnia bona sua, quecunque sint, in sanitate seu in lecto egritudinis constitutus, cui vult, libere conferre potest, contradictione aliqua non obstante.“

wurde von Rat und Bürgerschaft durch eine Urkunde vom Jahre 1285 erneuert und bestätigt, [1]) und für die Dauer von 20 Jahren und darüber festgesetzt, bis dieselbe von Rat und Bürgerschaft widerrufen würde. Interessant ist die Begründung dieses Erlasses. Die Urkunde sagt nos considerata evidente utilitate animarum nostrarum, statuimus u. s. w. Diese Begründung weist darauf hin, daß Rat und Bürgerschaft Freiburgs durch diese Verordnung die Begünstigung der Vergabungen ad pias causas im Auge hatten. Diese zeitliche Beschränkung der Verordnung weist aber auch darauf hin, daß es sich um einen Versuch handelte, und daß der Rat sich vorbehielt, die Verfügung widerrufen zu können.

Neben der auf diese Weise modificierten Handfeste übte der Schwabenspiegel auf die Vergabungsfreiheit in Freiburg einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus. Freiburg war im Jahre 1277 unter österreichische Herrschaft gekommen und etwa seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hatte der Schwabenspiegel in Freiburg wenigstens subsidiäre Geltung. Den Beweis liefert uns eine Rechtssammlung aus den Jahren 1542—1573, welcher eine ältere Sammlung zu Grunde liegt. [2]) Diese zählt unter die ältesten Rechtsquellen die Handfeste, das Landrecht, Lehen- und Edelrecht, die welschen Ordnungsbücher von Cudriffin u. s. w. [3]) Da die ganze Reihe dieser Rechtsquellen chronologisch aufgezählt ist, so ergiebt sich als Periode der Einführung des Schwabenspiegels die Zeit zwischen der Handfeste und den Ordnungsbüchern Cudriffins (Ende des 14. Jahrhunderts). Da der Schwabenspiegel etwa 1274—1275 abgefaßt wurde, so dürfte die Annahme, der Schwabenspiegel habe seit Ende des 13. Jahrhunderts in Freiburg nach und nach Geltung erlangt, gerechtfertigt sein. Die Bestimmungen des Schwabenspiegels [4]) ergänzen und erweitern die Verfügungsfreiheit ad pias causas der Handfeste.

Dies ist Ende des 13. Jahrhunderts in Freiburg die Rechtsgrundlage, auf welcher die Vergabungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten kirchlicher Institute und Zwecke beruhten.

---

[1]) Rec. diplom I. p. 123.

[2]) Législation et variétés T. 13.

[3]) Schnell, Rechtsquellen des Kantons Freiburg p. 10.

[4]) Ed. Laßberg. §§ 5a, 165, 166, 323b. u. s. w.

Und dieser Rechtszustand betreffs der Verfügungen ad pias causas dauerte über ein Jahrhundert. In dieser Zeit können wir eine Reihe von Schenkungsurkunden an Klöster, Spitäler und Kirchen verzeichnen.[1]) Im Jahre 1370 wurde bestimmt, daß auf den Tod hin jeder bis auf 10 Pfund für sein Seelgeräte bestimmen könne.[2]) Daß die Schenkungsurkunden mit dem Stadtsiegel versehen waren, wurde oben schon erwähnt; daneben findet sich auch das Siegel des Bischofs von Lausanne und des Pfarrers von Freiburg.

Ende des 14. Jahrhunderts trat eine Änderung in der Haltung des Rates und der Bürgerschaft den Schenkungen und Vergabungen zu kirchlichen Zwecken gegenüber ein. Diese Änderung äußerte sich in einer Reihe von Verordnungen, welche bezüglich der Zuwendungen an kirchliche Stiftungen erlassen wurden. Die Ursache dieser veränderten Stellung wird in den Urkunden direkt nicht angegeben; über den Zweck derselben wird gesagt, daß Rat und Bürgerschaft diese Verordnungen erlassen « por lo communal profit et necessiteiz de notre ville et communiteiz »[3]). Dies sagt deutlich genug, daß das Kirchen- und Stiftsgut infolge der zahlreichen Schenkungen anfing, der Bürgerschaft über den Kopf zu wachsen. Dieser Umstand hat ohne Zweifel, wie dies in dieser Zeit auch anderswo beinahe allgemein geschah,[4]) die Bürgerschaft Freiburgs veranlaßt, eine andere Stellung den Schenkungen an Kirchen und Klöster gegenüber zu nehmen und ein Mittel zu finden, um den allzu großen Erwerb der Güter todter Hand zu regeln. Im Jahre 1397 erließen Rat und Bürgerschaft von Freiburg eine Bestimmung des Inhalts,[5]) daß alle im Stadtgebiete gelegenen, an Kirchen, Geistliche, Klöster, Spitäler, Stiftungen gewidmeten Grundzinsen, sowie Almosen, Jahrzeiten u. s. w. stets und zu jeder Zeit des Jahres von den Verwandten bis zum fünften Grade incl. wieder loskäuflich seien und zwar mit 20 sol. Lausan. für 12 den. Zins. Die so frei gewordenen Zinsen

---

[1]) Recueil diplom. I—IV; Fontaine, Collect. diplom. II, V, VI.
[2]) Législation et variétés T. 13 fol. 61a.
[3]) Recueil diplom. V p. 117.
[4]) Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze p. 315.
[5]) Rec. diplom. V p. 117.

sollen wieder zur Ablösung anderer Grundstücke verwendet werden. [1]) Vereinzelte Ablösungen kommen zwar schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts vor, [2]) doch wurde durch die erwähnte Verordnung die obligatorische Ablösung gesetzlich festgelegt und im folgenden Jahre, 1398, von Rat und Bürgerschaft nochmals bestätigt. [3])

In diesen zwei Verordnungen sehen wir die ersten Ansätze zu den späteren Amortisationsgesetzen. Freilich liegt darin noch nicht direkt eine Beschränkung des Gütererwerbs durch Kirchen, Klöster und geistliche Stiftungen, wohl aber sind dieselben ein Mittel um zu verhindern, daß der Besitz der todten Hand und deren Rechte auf Liegenschaften auf Kosten des Gemeingutes sich nicht allzu sehr vergrößere; denn sind die Widmungen an Grundzinsen und andere Vergabungen rückkäuflich, so ist damit der der todten Hand innewohnenden Tendenz, sich dem Verkehre zu entziehen, ein Riegel vorgeschoben.

Die Verordnungen wurden vor der Hand nur für das Stadtgebiet von Freiburg erlassen; im Jahre 1410 wurden sie auch auf das Gebiet außerhalb der Stadt « in totte nostre segniorie » d. h. auf die alte Landschaft ausgedehnt. Die Verordnung [4]) wurde von der ganzen Bürgerschaft erlassen; letztere bestätigt zuerst die Erlasse von 1397 und 1398 und bestimmt, daß in Bezug auf Schenkungen, Legate u. s. w. an Kirchen, Spitäler, Bruderschaften, Klöster, Geistliche und Mönche in der alten Landschaft das gleiche Recht wie in der Stadt bestehen und daß alle an die erwähnten Stiftungen gemachten Zuwendungen, von den Verwandten bis zum fünften Grad incl., unter denselben Bedingungen wie für das Stadtgebiet, loskäuflich sein sollen.

Eine Urkunde von 1420 [5]) zeigt, bis zu welchem Grade die Liegenschaften durch die an Stiftungen gewidmeten Lasten beschwert waren. Viele Bürger waren nicht mehr in der Lage, ihre Häuser und Besitzungen in Stand zu halten; die Überzahl

[1]) Rec. diplom. V p. 118.

[2]) S. die Regesten bei Daguet, Historische Denkwürdigkeiten für die Jahre 1321 ff, fol. 112, 113, 146 u. s. w. (Staatsarchiv.)

[3]) Rec. diplom. V p. 133.

[4]) Rec. diplom. VI p. 175.

[5]) Rec. diplom. VII. p. 80.

der darauf ruhenden Lasten wird als Grund angegeben, daß manche dem Ruin entgegen gehen und die Stadt großen Schaden leide. Daher verordneten Rat und Bürgerschaft nochmals, daß alle Grundlasten auf Stadtliegenschaften, welcher Natur sie auch seien, unter den obenerwähnten Bedingungen loskäuflich seien. Für die Zukunft wurde bestimmt, daß auf städtische Liegenschaften keine Lasten an Stiftungen, sei es durch Verkauf, Obligation, Cession, Schenkung, Verfügung, Testament, Legat, oder auf irgend eine Weise, gewidmet werden dürfen, es sei denn unter der Bedingung einer immerwährenden Loskaufsmöglichkeit. [1]) Eine Ausnahme davon bildete die Kirche St. Niklaus. Mit dieser Bestimmung glaubte der Rat für die Zukunft gesorgt zu haben; auch war damit die Gesetzgebung in dieser Beziehung abgeschlossen.

Die Absicht des Rates und der Bürgerschaft war es nicht, Schenkungen an Kirchen und Klöstern zu verhindern; dies ergiebt sich schon aus dem Wortlaut der Erlasse, und es finden sich in der Folgezeit zahlreiche Schenkungen an geistliche Stiftungen u. s. w., deren Urkunden zum großen Teile mit dem Stadtsiegel versehen sind. Ferner wurde zu Gunsten der Schenkungen mortis causa an die Kirchenfabrik von Freiburg eine Verordnung erlassen und bestimmt, daß bei Todesfällen die Gabungen zu Gunsten der Kirchen allen anderen Schulden vorgehen sollen. [2])

Die Entwickelung zu Gunsten des Gütererwerbs todter Hand nahm dennoch ihren Lauf; die erwähnten Präventivmittel erwiesen sich als ungenügend, um die Vermehrung des Besitzes in den Händen der Kirchen und Klöster zu verhindern. Angesichts dieser Zustände erklärten Schultheiß, Rat, Venner, Sechzig und Zweihundert der Stadt Freiburg nicht mehr zugeben zu können, daß eine so große Anzahl von Gütern in Stadt und Land durch Kauf an die Gotteshäuser übergehe, denn dadurch daß dem freien Verkehr diese Güter entzogen wurden, erwachse dem Gemeinwesen großer

[1]) Die Verordnungen hatten auch teilweise den erwünschten Erfolg. Im Jahre 1422 gestatteten einige Gottesglieder in Folge der angeordneten Losung die Ablösung von Nebenzinsen auf dem Fuß von 72 sol. Lausan. gegen einen Zins von 3 sol. Lausan. (Daguet, Histor. Denkwürdigkeiten f. das Jahr 1422 ff. fol. 370 u. s. w.)

[2]) Législation et variétés T. 13. fol. 61a und 61b. Verordnungen von 1417 und 1440.

Schaden und Nachteil. Deshalb haben dieselben „zu gut unserem gemeinen nutz, mit wol erwägnen bedencken beraten" den 6. Juni 1483 folgende Verordnung [1]) erlassen:

1. Von jetzt an soll kein Gotteshaus weder Zins, Renten, Gülten noch Güter in unserer Stadt, unseren Landen und Gebieten kaufen.
2. Geschieht es aber dennoch, so sind die nächsten Verwandten und gesipte Magen des Verkäufers befugt, das Verkaufsobjekt um dieselbe Summe, welche vom Gotteshaus bezahlt wurde oder in dem Kauf bestimmt war, ungehindert zurückzukaufen d. h. die nächsten Verwandten haben ein Zugrecht.
3. Sind aber keine Verwandten da, welche das Zugrecht ausüben wollen, so nehmen Schultheiß und Räte die Sache in die Hand und überlassen dasselbe einem ihrer Bürger nach ihrem Belieben.
4. Ausgenommen den Dorfleuten gegenüber, welche in der Stadt Haus und Hof haben, steht ein gleiches Zugrecht der Bürgerschaft der Stadt gegen die Landleute zu.
5. Die außerhalb der Stadt und Land wohnen und Gülten und Güter in Stadt und Land haben und dieselben verkaufen wollen, sollen den Rat zuerst davon benachrichtigen, damit derselbe zu Nutz und Frommen des Gemeinwesens eine Verfügung darüber treffen könne.
6. Die vorgesetzte Ordnung soll in aller Strenge zur Ausführung gebracht werden und in Geltung sein bis dieselbe durch die Nachkommen „mit glichen rat und nutzliche ursachen, ganz oder zum teil abgetan oder geendret, gemindret, gemeret oder gebessret wird."

In dieser Verordnung liegt die erste direkte Erwerbsbeschränkung der kirchlichen Genossenschaften durch die staatliche Behörde; wir haben hier das erste Amortisationsgesetz von Freiburg. Bevor wir dasselbe näher ins Auge fassen, müssen wir den Begriff Amortisationsgesetz eingehend erörtern.

---

[1]) II. Collection des lois fol. 157a.

Unter „todter Hand" (manus mortua) versteht man nach mittelalterlicher Ausdrucksweise jene Korporationen, von welchen in Folge der ihnen innewohnenden Tendenz, das einmal erlangte Vermögen dem Verkehr zu entziehen, eine Wiedergabe desselben so wenig zu erwarten war, wie von der geschlossenen Hand eines Todten. Güter der todten Hand sind daher solche, welche in Folge ihrer Zuwendung an diese Korporationen für den Weltverkehr sozusagen todt sind. Die Zueignung von Vermögensstücken an die manus mortua hieß daher « admortizare », der Akt der Vermögensübertragung selbst « admortizatio. » Folgerichtig wurde das Verbot einer solchen Zuwendung « lex de non admortizando » genannt. [1])

Heute versteht man unter Amortisationsgesetze im staatskirchenrechtlichen Sinne die Gesetze, welche die Beschränkung der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirche und der kirchlichen Anstalten zum Inhalte haben. [2]) Diese Gesetze beschränken entweder das Recht, Liegenschaften zu erwerben oder binden den Erwerb von Vermögensobjekten über einen bestimmten Wert aus Rechtsgeschäften überhaupt oder aus Schenkungen und letztwilligen Verfügungen bei kirchlichen Rechtssubjekten an eine besondere staatliche Genehmigung. [3]) Ihrem Inhalte nach sind die Amortisationsgesetze sehr verschieden. Der Mobiliarerwerb ist immer nur im Falle eines lukrativen Titels, jedoch bald unterschiedslos, bald erst von einem bestimmten Betrage an beschränkt; hinsichtlich der Immobilien finden sich Beschränkungen bald nur des lukrativen, bald nur des onerosen, bald jedes Erwerbes und zwar wiederum bald ohne Rücksicht auf den Wert des Objektes, bald erst jenseits einer bestimmten Wertgrenze. [4]) Der Form nach enthalten die Amortisationsgesetze entweder eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit überhaupt, d. h. eine wirkliche Unfähigkeit für kirchliche Rechts-

[1]) S. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze p. 1.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften I p. 243. Die Definition welche Biederlack (Staatslexikon der Görresgesellschaft III p. 105) gibt, ist zu eng, weil dieselbe die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit als solcher nicht genügend berücksichtigt.

[3]) Vgl. Realencyklopädie für protestantische Theologie I[3], p. 350.

[4]) Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887 p. 667 A. 1.

ſubjekte zum Erwerbe von nicht amortiſiertem Grundeigentum [1]) oder eine bloße Beſchränkung der Handlungsfähigkeit (die meiſten neueren Amortiſationsgeſetze [2]). Manchmal enthalten die Amortiſationsgeſetze unter Androhung von Strafen und Rechtsnachteilen die Verpflichtung alsbaldiger Wiederveräußerung geſchenkter oder letztwillig zugewendeter Immobilien oder ſtatuiren die Nichtigkeit der betreffenden Zuwendung oder des Erwerbs. [3])

Das ſoeben erwähnte, im Jahre 1482 erlaſſene Geſetz enthält für die Gotteshäuſer das Verbot, Liegenſchaften oder Rechte auf ſolche durch Kauf zu erwerben. Dasſelbe beſchränkt blos die Handlungsfähigkeit und berührt die Rechtsfähigkeit der Gottesglieder als ſolche nicht. Es wird geſagt, die Gotteshäuſer *ſollen* keine liegenden Güter u. ſ. w. erwerben; geſchieht es aber dennoch, ſo ſollen die getroffenen Beſtimmungen in Anwendung kommen und ein Zugrecht in der feſtgeſetzten Weiſe ausgeübt werden. Der Erwerb aus Schenkungen und letztwilligen Verfügungen wird durch dieſe Verordnung nicht berührt. Erwerbungen dieſer Art konnten nach wie vor geſchehen, vorbehaltlich der im Jahre 1420 ſtatuirten Bedingung fortwährender Loskaufsmöglichkeit; nur wurde im Jahre 1492 die Hingabe liegender Güter überhaupt erſchwert [4]).

Die Ablöſungen von Zinſen, Gülten, Renten u. ſ. w. nahmen durch das 15. Jahrhundert hindurch ihren weiteren Verlauf. Die Form, in welcher dies geſchah, iſt eine mannigfaltige, die Ablöſung geſchah nicht auf einer einheitlichen Baſis. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde ein einheitliches Verfahren der Ablöſung von der heimlichen Kammer in Vorſchlag gebracht und vom Rat die Form der Ablöſungsbriefe genehmigt. [5])

Etwa ſeit 1480 [6]) läßt ſich conſtatiren, daß durch kirchliche

---

[1]) Eine Anzahl älterer Amortiſationsgeſetze, ferner das heutige nordamerikaniſche Recht, welches den kirchlichen Korporationen für ihren Geſammterwerb eine abſolute Grenze zieht, an welcher die Vermögensfähigkeit als ſolche aufhört.

[2]) Gierke, l. c. p. 144 A. 2.

[3]) Kahl, l. c. p. 2 u. 300.

[4]) Ratsmanual 29. November 1492.

[5]) Projektbuch. Oſterprojekt 1495 (Législation et variétés 54. fol. 3a).

[6]) Frühere Einmiſchungen des Rates in Vermögensangelegenheiten mehr privater Natur (z. B. Ratsmanual vom 20. Auguſt, 22. Dezember 1565) übergehen wir hier.

Rechtssubjekte eingegangene Rechtsgeschäfte unter der Kontrole des Rates stehen. Im Jahre 1482 wird durch den Rat verordnet, [1]) daß ein von den Klosterfrauen der Magern Au vorgenommener Tausch kraftlos und die gemachten Tauschbriefe nichtig sein sollen, weil das Kloster Magerau bevogtet ist und die Klosterfrauen einen Vogt in der Weltlichkeit haben, ohne welchen kein Kauf, Tausch oder andere Rechtsgeschäfte eingegangen werden können. Im Jahre 1500 wird ein von der Priesterschaft in Orbe geschlossener Kontrakt von dem Rate ratificiert [2]) u. a. m. Diese Erscheinungen bilden gewissermaßen den Übergang zur eigentlichen Amortisation.

Die offizielle, durch Ratsbeschluß dekretierte Einführung der Amortisation, d. h. das Binden des Erwerbs von Vermögensobjekten aus Rechtsgeschäften, besonders aus Kauf, an obrigkeitliche Erlaubniß für kirchliche Genossenschaften, läßt sich dem Zeitpunkt nach nicht genau nachweisen. Wahrscheinlich wurde das Amortisationsgeschäft nach und nach eingeführt.

Die ersten Anfänge fallen um das Jahr 1500, aus welchem uns ein Urteil, allerdings nicht im Wortlaut, vorliegt, welches Ähnlichkeit mit einer Amortisation hat. Da aber dieses Urteil, welches in den Ratserkanntnussenbücher von 1641 erwähnt ist, [3]) nach der Ansicht des Rates selbst, noch keine deutliche Amortisation enthält, so können wir diesen Zeitpunkt nicht als sicheren Ausgangspunkt für die Amortisation nehmen. Wenn wir jedoch die große Anzahl von Amortisationen in Betracht ziehen, welche sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorfinden, so dürften wir nicht irre gehen, wenn wir die Anfänge des durch den kleinen Rat ausgeübten Amortisationsgeschäftes in die zwei ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts verlegen.

Es kann nicht unsere Absicht sein, die von dem Rate vorgenommenen Amortisationen von Gütern, welche an Gotteshäuser, Klöster, Spitäler, Pfarreien u. s. w. gegeben worden, aufzuzählen. [4])

Bei dem Amortisationsgeschäft, d. h. bei dem Übergang von

---

[1]) Ratsmanual v. 12. März 1482.

[2]) Ratsmanual vom 20. März 1500.

[3]) 20. März 1641. fol. 142b.

[4]) S. die Ratsmanuale von 1540—1600; Ratserkanntnussenbücher 1544, 1553, 1560 u. s. w.

liegenden Gütern an die todte Hand, deren Wahrnehmung zu den Befugnissen des kleinen Rates gehörte, mußte dem Staate eine gewisse Summe bezahlt werden, soufferte genannt, daher heißt die Amortisation auch assouffertation. Eine jährliche soufferte wird erst später erhoben, ob von allen Gütern der todten Hand, ob ständig oder vorübergehend, konnte aus den Quellen nicht eruirt werden.

Beinahe parallel mit der Amortisation ging die vom Rate gestattete und nach Kräften beförderte, ja selbst befohlene Befreiung von der todten Hand, welche nach Erlegung der Schätzungssumme und eines jährlichen Zinses und nach Bezahlung eines Lobs oder des Freiungszinses von dem Rate ausgesprochen und von dem Obercommissarius in die Erkanntnussenbücher eingetragen wurde. [1]) Wie früher die Ablösungsbriefe, so finden wir seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sogenannte Amortisationsbriefe.

Durch das Amortisationsgeschäft und die Befreiung von der todten Hand, welche der Rat handhabte, konnte letzterer so ziemlich genau feststellen, welches der Stand der todten Hand war. Dies war aber nicht der Fall in Bezug auf das früher von der todten Hand erworbene. Um einen genauen Überblick über die von todter Hand besessenen Liegenschaften zu haben, befahl der Rat ein Verzeichniß derselben anzufertigen. Von diesen in todter Hand liegenden Gütern wurde seit der Mitte des 16. Jahrhunderts an mehreren Orten von den Klöstern auf Veranlassung der Vögte und Amtsleute ein Teil dem freien Verkehr übergeben. Der Rat von Freiburg zieht daher in Erwägung, auf welche Weise die Gottesglieder dafür entschädigt werden könnten, damit man sich keiner Verletzung des göttlichen Rechtes schuldig machte. [2])

Dies war der Stand der Gesetzgebung über die Erwerbs- und Vermögensfähigkeit der kirchlichen Genossenschaften am Vorabend der Einführung des neuen Stadtrechts, der sogenannten Municipale. Letztere war nur langsam zu Stande gekommen. Schon lange hatte man das Bedürfniß empfunden, Ordnung in

---

[1]) S. die Ratsmanuale und die Ratserkanntnussenbücher von 1550—1600. Ein charakteristisches Beispiel im Auszug bei Fontaine, Collection diplomatique XIX p. 148.

[2]) Ratsmanual 28. August 1583.

das zerstreute Gesetzesmaterial zu bringen und dasselbe zu einem systematischen Ganzen zusammenzufassen. [1]) Die erste Frucht dieser Bestrebungen sind die beiden Collections des lois, welche in das 14. und 15. Jahrhundert fallen. [2]) Darauf folgen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einige Ansätze von Entwürfen zu einer Municipale, unter anderen von Lombard und Clery. [3]) Die Hauptarbeit fällt in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und besteht in zwei Entwürfen von Falckner, drei von Gurnel und drei von Techtermann. Diese Entwürfe beruhen hauptsächlich auf der Handfeste, den alten Ordnungsbüchern, dem Schwabenspiegel, den Projektbüchern und den Ratsmanualen. Es sollte also nicht neues Recht geschaffen, sondern das alte in eine neue Form gebracht werden.

Die Vermögensfähigkeit der kirchlichen Korporationen ist in den Vorentwürfen ebenfalls berücksichtigt. Wir benutzen bloß die hauptsächlichsten derselben und erwähnen kurz die einschlägigen Partien. Diese beziehen sich auf die Vergabungen und Legate ad pias causas, welche an Gotteshäuser, Stifter, Klöster und Gottesglieder, Ordensleute, Bruderschaften gegeben werden können. Dieselben sind in Jahresfrist auszurichten und gehen den Schulden vor. [4]) Von erblosem Gute kommt nach Abzug der Seelgeräte, welche meistens ein Drittel des Nachlasses betragen, ein Teil den Gottesgliedern zu, der andere Teil wird zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. [5])

Im Jahre 1600 lag der dritte Entwurf von Techtermann den Räten zur Beratung vor. Derselbe wurde mit einigen Abänderungsanträgen und einigen Zusätzen, welche die Beratungen

---

[1]) Vgl. meine « Introduction à l'histoire du droit fribourgeois » (Mélanges d'histoire fribourgeoise I. p. 31 et ss).

[2]) Législation et variétés N° 5 u. 6.

[3]) Dieselben befinden sich zum großen Teile in den « Législation et variétés » N° 7—10.

[4]) Projekt Gurnel: Législation et variétés n° 12 fol. 174a, n° 13 fol. 145b, n° 14. fol. 103b, 163b. Projekt Techtermann: I. Projekt fol. 112b, 113a, II. Projekt 49b, 50a.

[5]) Projekt Gurnel: Législation et variétés n° 11 fol. 260b, n° 13 fol. 63, n° 14 fol. 154. Projekt Techtermann: I. Proj. fol. 129b; II. Proj. fol. 58b.

ziemlich lange hinauszogen, angenommen und als neues Stadtrecht eingeführt.

Die Municipale [1]) enthält in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der Kirche folgende Bestimmungen:

1) Gabungen und Legate [2]), die in Testamenten oder Codicillen begriffen und aus Andacht oder Erbarmen unter dem Wörtlein pia causa verstanden, ansehen, die sollen in kraft aller Landen gemeinen Brauchs gelten, von den Erben gehalten und ausgericht werden, obschon das Testament entkräftiget und widerrufen wurde; die Erben können dann die Gabungen aus anderen Ursachen, so unter dem Titel „Von Entkräftigung der Gabung" anzogen worden, mit dem Rechten widerfechten und entkräftigen.

   Alle Legate und Gabungen, die nicht widerrufen werden, sollen die gesetzte Erben ausrichten und zahlen angends, oder in dem Zihl, das der Testirer geordnet hat, oder doch, wann kein Zihl der Zahlung bestimmt ist, in Jahresfrist, nach des Testierers Tod, der Erb mög es dann von dem Legatario erwerben, an Zins mit Versicherung des Hauptgutes.

   Wan einer ein erbärmliche Gabung oder ein Gabung aus Andacht als Gottesgaben, die den Armen, den Stiften . . . . geschehen, empfahet und die Condition und die Geding, in welchem die Gab vergabet worden, nit haltet, dieselbige auch nach des Gebers Willen, Meinung und Ordnung ohne Änderung und Gloß nit bricht, noch anwendet, so mag des Gebers Erb und seine Nachkommen die Gabung mit Fug und Recht entkräftigen lassen.

2) Von erblosem Gut [3]). Stirbt jemand und verlaßt viel

---

[1]) Herausgegeben in der Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. XV u. XVI, p. 153—303. Da der letzte Teil, das Erbrecht enthaltend, noch nicht im Druck erschienen ist, so zitiren wir nach zwei Handschriften, welche sich auf der Kantonsbibliothek (deutsche Redaktion) und auf dem Staatsarchiv (französ. Text) befinden.

[2]) Municipale fol. 179, resp. 211.

[3]) Municipale fol. 204, resp. 242.

oder wenig Gut in dieser Statt, Landen und Gebieten, und weder eingesetzter noch anderer Erb noch Freund zum weitesten in dem fünften Grad der Seitenlinien das Gut in Jahresfrist nach dem Todesfall mit Beweisung eines Erbrechtens der Freundschaft halb nicht ausbricht, dann so lang soll es die Obrigkeit behalten, so soll es der Stadt zu und heimgefallen sein, dergestalten und massen, daß es nach Abzug der Seelgeräten und Schulden des Abgestorbenen, in zwei Teile geteilt und der einte Teil den Gottesgliedern oder den Armen durch Gottes Willen gegeben ..... werden.

3) Von Erbschaften der Ordensleute und anderer geistlicher Personen[1]). Deswegen, daß die Geistliche, fürnemlich Ordensleute solcher Conditionen sind, daß man von ihnen etwas nicht zu erwarten habe, dagegen daß sie nach und nach Kinder aus guten Häusern an sich ziehen und also die besten Güter an sich bringen möchten, welches auch zu Nachteil der Lehensherren gereichen mag, indem daß die Güter in todte Hand fallen wurden, so ist angesehen, daß, wann der Ordensleute Eltern und Verwandte untestiert abgangen, dieselbige Ordensleute diser Gestalt zu ihrer legitimam und Erbrecht succedieren mögen, daß sie allein Schleißer und Fruchtnießer sein sollen, das Eigentum soll aber den anderen nächsten Verwandten gehören. Doch sind die weltliche Priester aus dieser Satzung gedingt, welche dann wie andere Erbgenossen gehalten werden sollen.

Wie wir sehen, schließt sich die Municipiale, mit Ausnahme des letzten Artikels, enge an die Vorentwürfe an. Da letzterer in keinem Vorentwurf steht, so ergiebt sich, daß derselbe später nach erfolgter Beratung von den Räten in das neue Stadtrecht eingeführt wurde. In Bezug auf das Erbrecht der Klöster bildet die Municipale keinen Abschluß; es blieb der folgenden Periode vorbehalten, die diesbezügliche Gesetzgebung wieder aufzunehmen und dieselbe zu Ende zu führen.

---

[1]) Municipale fol. 200, resp. 237.

## § 2.

## Die Periode der Amortisationsgesetze (17. und 18. Jahrhundert).

### A. Bis zur Errichtung der Amortisationskammer. (Ende des 17. Jahrhunderts.)

Als Resultat der ersten Periode in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der Kirche in Freiburg ergab sich, erstens, Freiheit von Zuwendungen an die Kirche durch Gabungen und Schenkungen, hauptsächlich von beweglichem Vermögen, zweitens, möglichste Erschwerung der Hingabe von Liegenschaften an kirchliche Genossenschaften, ferner Einführung der Amortisation für Erwerbungen liegender Güter aus Rechtsgeschäften besonders aus Kauf, endlich durch die Municipale Beschränkung des Erbrechtes der Klosterangehörigen, insofern dieselben bloß Nießbrauch aber nicht Eigentumsrecht ihres Erbes beanspruchen können.

Die zweite Periode beginnt damit, die von der Municipale angebahnte Gesetzgebung bezüglich des Erbrechtes der Klöster zu Ungunsten der letzteren zu erweitern. Die heimliche Kammer dringt schon im Jahre 1626 auf eine diesbezügliche Reform, [1]) indem sie hervorhebt, daß die geistlichen Stände die Kinder vieler reicher Leute aufnehmen und sonst auch durch Testamente und Vergabungen nicht nur bewegliches, sondern auch unbewegliches Vermögen an dieselben kommt. Es sei daher unvermeidlich, daß die geistlichen Stände mit der Zeit das ganze Land erhalten. Um diesem vorzubeugen, bringt die heimliche Kammer in Vorschlag, ob es nicht an der Zeit wäre, eine Ordnung zu erlassen, welche verbieten solle, daß die klösterlichen und kirchlichen Genossenschaften liegende Güter weder kaufen noch durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise erwerben mögen. Es bleibe der Obrigkeit anheimgestellt, ob sie dieses oder ein anderes Mittel wähle, jedenfalls muß man darauf bestehen, daß von Erbschaften den Klosterleuten blos der Zins, nicht aber die Erbschaftsmasse zufalle.

Auf die Anregung der heimlichen Kammer hin wurden von dem Rate einige Mitglieder mit der Sache betraut. Diese

[1]) Projektbuch. Pfingstprojekt 1626 (Législation et variétés n° 58 fol. 4a).

sollten einen Entwurf ausarbeiten und denselben vor die Ratsversammlung bringen. Die mit der Vorberatung betrauten Herren scheinen die Sache nicht allzuschnell befördert zu haben, denn geraume Zeit nachher erließ die heimliche Kammer einen energischen Appell an den Rat, in welchem über die Saumseligkeit und Nachlässigkeit, mit denen die Geschäfte besorgt werden, bitter geklagt wird.[1]) Der Rat ließ sich erst 1630 dazu herbei, eine Kommission einzusetzen, welche den Auftrag erhielt, zu untersuchen, ob nach gemeinem Recht die Geistlichen erbfähig seien. Die Kommission solle nach reiflicher Überlegung einen eingehenden Entwurf ausarbeiten, welcher dem täglichen Rat vorgelegt und nachher vor den großen Rat gebracht werden wird. Der Entwurf muß bis zum 20. Dezember 1630 fertiggestellt, nachher den Geistlichen und Klöstern mitgeteilt werden, damit man sich darüber beraten und verständigen könne, auf daß die Obrigkeit einer ferneren Anordnung in dieser Sache überhoben sei.[2])

Die Ausführung dieses Planes stieß auf großen Widerstand bei den Klöstern.[3]) Diese schützten Mangel und Armut vor, um sich gegen die sie bedrohende Erbunfähigkeit zu wehren. Der Rat forderte darauf ein Verzeichniß des Vermögens und des Einkommens der Klöster, um die Berechtigung der erhobenen Bedenken zu beurteilen. Der Rat will den klösterlichen Genossenschaften ein ehrliches und reichliches Einkommen sichern, kann aber nicht zugeben, daß die Klosterleute zu testiren befugt seien, weil dadurch der weltliche Stand übermeistert und beschwert würde; dies zu verhindern sei seine Pflicht, damit nicht zuletzt die Geistlichen den Laien über den Kopf wachsen.

Der verlangte Entwurf ließ auch jetzt noch lange auf sich warten, denn einige Monate später beklagen sich die Venner ob der Verzögerung und weisen besonders darauf hin, daß die Kommission in dem anberaumten Termin betreffs der Erbschaften der Klöster ihre Sitzungen nicht abgehalten habe. Die Venner stellen

---

[1]) Projektbuch. Pfingstprojekt 1629. (Législation et variétés n° 58 fol. 19 b).

[2]) Ratsmanual v. 5. Dezember 1630.

[3]) Ratsmanual v. 30. Dezember 1630.

[4]) Ratsmanual v. 13. März 1631.

die Anfrage, ob man dem Projekte von 1629 keine Folge leisten wolle und bitten den täglichen Rat, einen Entschluß in dieser Sache zu fassen, damit man die Angelegenheit vor den großen Rat bringen könne. Dies wirkte. Die Kommission erhielt den Befehl, ihre Concepte zusammenzustellen, daraus einen Entwurf zu machen und denselben binnen 14 Tagen dem täglichen und dem großen Rat vorzulegen.

Der Entwurf wurde von der Kommission eingereicht und vor dem Rat verlesen. Er stellt sich zur Aufgabe, einerseits nach Mitteln zu suchen, durch welche der politische Stand stark erhalten werden könne, und welche andererseits der Immunität des geistlichen Standes nicht zu nahe treten; die Interessen beider Stände sollen gewahrt werden. Der Entwurf ist folgender: [1])

1. Diejenigen, welche beanspruchen, ein Intestaterbrecht zu besitzen, sollen der Welt nicht abgestorben sein, sondern der Art, daß auch von ihnen etwas geerbt und an den weltlichen Stand fallen könne. Nun ist dies bei den Geistlichen nicht der Fall; es sollen also die Klosterleute nicht ab intestato erben, weil sie der Welt entsagt haben und weil ihr Reich im Himmel ist, das Erbe soll an die nächsten Verwandten fallen.
2. Die Klosterleute sollen, anstatt ihres zufallenden Erbes, lebenslänglich den Verschleiß und den Ususfructus davon haben, im Mannesstamm sowohl vom Vierling ($^1/_4$) als von dem übrigen zufallenden Erbteil, den Töchtern aber von ihrem Anteil. Dieser Schleiß endet mit ihrem Leben, das Erbe fällt an die nächsten Verwandten als erbloses Gut. Sind Verwandte nicht vorhanden, so fällt dasselbe an die Obrigkeit. Die Verwandten haben in jedem Falle das Recht, den Ususfructus dem Kloster abzukaufen.
3. Es ist unnatürlich, daß ein Professe zu Gunsten seines Klosters oder seines Ordens testiere, da dabei kein freier Wille bestehe, sondern der Wille der Direktoren, in deren Gewalt der Professe sich befindet, den Ausschlag gibt.

[1]) Ratsmanual v. 17. Juni 1631.

4. Das peculium castrense oder quasi-castrense, sofern dasselbe nicht in liegenden Gütern besteht (wofür das jus morticinii zu verlangen ist), kann vor Eintritt in den Orden dem Kloster vertestirt und zu Eigentum gegeben werden.
5. Liegende Güter, Zinsen, Zehnten sind die Klöster zu kaufen nicht fähig; auch können dieselben weder durch Testament noch durch Vergabungen erwerben, es sei denn sie erlangen die Amortisation.
6. Wenn ein Kloster, welches bis zu einer gewissen von der weltlichen Obrigkeit nach Bedürfniß von Stadt und Land festgesetzten Anzahl Mitglieder aufzunehmen befugt ist, einen numerischen Rückgang zu verzeichnen hat, so soll dasselbe bis zur bestimmten Anzahl andere arme Personen ohne neue Mitgift aufnehmen, es seien Manns- oder Weibspersonen.
7. Weltgeistliche sind in dieser Ordnung nicht miteinbegriffen.

Der Entwurf wurde in den folgenden Ratssitzungen besprochen und geprüft.[1]) Man fand jedoch bedenklich, die Zahl der Personen zu bestimmen, welche sowohl in Männer- als in Frauenklöster Aufnahme finden können. Da man bei der Wichtigkeit der Sache keine übereilten Beschlüsse fassen wollte, so wurden die Verhandlungen weitläufig geführt, dann auf später vertagt und nochmals einer Kommission überwiesen. Diese sollte den Entwurf aufs neue prüfen, ihre Gutachten schriftlich abfassen und einige Exemplare derselben der Bürgerschaft austeilen, damit man sich bei Gelegenheit der nächsten Bürgerversammlung desto eingehender darüber beraten könne. Unterdessen sollen die Klöster nicht berechtigt sein, Erbschaften anzunehmen; im Gegenteil soll man dahin wirken, daß die Liegenschaften derselben, welche nicht amortisiert sind, entweder in fähige Hände gestellt werden oder daß dafür die Amortisation verlangt werde.

Die Kommission kam auch dem Auftrage nach; der Entwurf wurde einige Monate später in einer Ratsversammlung[2]) verlesen

[1]) Ratsmanual v. 18. und 20. Juni 1631.
[2]) Ratsmanual v. 27. November 1631.

und besprochen; eine definitive Entscheidung sowohl seitens des täglichen als des großen Rats wurde verschoben. Auch wurde bestimmt, daß eine Abschrift des Entwurfes jedem, der es verlangte, zugestellt würde. Die obrigkeitliche Sanktion des Entwurfes ließ aber noch lange auf sich warten. Im Jahre 1634 beklagt sich die heimliche Kammer,[1]) daß die in Betreff der geistlichen Erbschaften, Lehen und neuen Käufen gemachte Ordnung noch nicht executiert worden sei, sondern immer Aufschub erleide.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Rat die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung des Entwurfes entgegenstellten, wohl einsah und sich kaum einer Täuschung darüber hingeben konnte, daß die aufgestellte Ordnung nach dem strengen Wortlaut nicht ausgeführt werden konnte. Man ließ es daher unterdessen dabei bewenden; bald nachher jedoch sollte die Sache wieder aufgenommen werden.

Wir haben früher einen Ratsbeschluß erwähnt, welcher verordnet, ein Verzeichniß der in todter Hand befindlichen Güter anzufertigen. Das Resultat scheint zu Gunsten des Besitzstandes der todten Hand ausgefallen zu sein, in dem Sinne, daß man eine große Anzahl nicht amortisierter Liegenschaften in ihrem Besitze fand. Dies erklärt die Stellung, welche der Rat den kirchlichen Genossenschaften gegenüber von der Zeit an einnimmt. Der Rat fordert rücksichtslos von der todten Hand, daß dieselbe die nicht amortisierten Güter dem freien Verkehr übergebe oder dafür die Amortisation verlange. Diese Strömung dauert über ein Jahrhundert fort, mit einer immer stärkeren Spitze gegen die kirchlichen Korporationen überhaupt.

Dieser Politik gibt ein energischer Befehl[2]) an alle Vogteien vom Jahre 1636 Ausdruck. Der Rat hebt darin hervor, es sei von Alters her immer Brauch gewesen und auch gemäß gemeinem Recht, daß, wenn Geistliche, Gottesglieder, Klöster, Bruderschaften und dergleichen ewige, unsterbliche Genossenschaften liegende Güter käuflich an sich bringen wollten, sie zuerst die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit dazu einholen mußten. So sei es auch

[1]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1634 (Législation et variétés 58 fol. 34b.)

[2]) Mandatenbuch IV, fol. 80b.

in Freiburg bisher Brauch gewesen; außerdem fordere es die Billigkeit, daß, wenn Güter durch die todte Hand dem freien Verkehr entzogen werden, das nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit geschehen könne. Von diesen Erwägungen ausgehend, habe der Rat wiederholt seinen Beamten den Befehl gegeben, solche nicht bewilligte Erwerbungen nicht zuzulassen, sondern dieselben dem freien Verkehr zurückzustellen. Die Beamten hätten zwar ihre Pflicht gethan, könnten aber der Sache nicht mit Erfolg nachgehen, weil sie nicht wissen, welche Güter die Gotteshäuser erwerben und besitzen, so daß im Grunde der obrigkeitliche Befehl keinen rechten Erfolg hat und die Angelegenheit beim Alten bleibt. Der Rat erneuert und verschärft daher den früheren Befehl an die Amtsleute und erläßt zugleich an die Klöster die Weisung, sie sollten die liegenden Güter, es seien freie Güter oder Zinslehen, welche sie ohne Genehmigung der Obrigkeit an sich gebracht, bis zu nächsten Ostern eingeben und für dieselbe die Ratifikation der Behörde begehren und zwar unter Strafe der Confiscation.

Für das Stadtgebiet wurden zwei Mitglieder beauftragt den Befehl auszuführen. Es fehlte aber nicht an Schwierigkeiten. Das Kloster Magerau hatte hinter Tafers ein Wiesenfeld angekauft und wurde von den beauftragten Herren ersucht, dasselbe dem freien Verkehr zu übergeben oder um die Amortisation einzukommen. [1]) Das Kloster gab zur Antwort, man solle solches von älteren Klöstern verlangen und nicht mit der Magerau beginnen, das Kloster hätte schon bei 1000 Jucharten Wald dem freien Verkehr übergeben müssen; in Anbetracht dessen solle man schon zugeben, daß sie etliche Wiesen, welche ihre Lehen sind, besitzen. Übrigens habe das Kloster von Kaiser Rudolf von Habsburg einen Brief, welcher dasselbe berechtige, liegende Güter zu besitzen. Der Rat fordert das Kloster auf, diesen Brief vorzulegen, [2]) und erteilt zugleich den Befehl, alle geistlichen Genossenschaften zu mahnen, bis Ostern die liegenden Güter, unter Strafe der Confiscation, in fähige Hände zu setzen oder dieselben amortisieren zu lassen.

---

[1]) Ratsmanual v. 18. Dezember 1636.

[2]) Die heimliche Kammer und der Rat hatten wiederholt aber ohne Erfolg darauf gedrungen, daß die Kaufbriefe, Schenkungsurkunden und andere Aktenstücke bei den Vennern und den Amtsleuten hinterlegt werden sollten. S. Ratsmanual vom 11. Januar 1596, 12. Februar 1609 u. s. w.

Dieser Zwischenfall gab Anlaß zu einer neuen Verordnung, welche dafür spricht, daß man ernstlich daran dachte, die Erbschaften, Käufe und Rechte der todten Hand definitiv zu regeln. Die neue Verordnung [1]) betont, daß die Erbschaften und Erwerbungen der Klöster immer zunehmen, zum großen Schaden des weltlichen Standes und der Obrigkeit, so daß es an der Zeit sei, in dieser Angelegenheit Änderung zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde die wiederholt vorgebrachte Forderung, die erlassene Ordnung betreffs der geistlichen Erbschaften auszuführen, nochmals eingeschärft und den damit betrauten Mitgliedern nachdrücklich nahegelegt, bei Verbot der Ratsversammlung, dem Entwurfe die Ausführung zu verschaffen. Ebenso nachdrücklich trat die heimliche Kammer, von welcher die Bewegung überhaupt ausging, für die Execution der Ordnung ein. [2]) Beinahe gleichzeitig wurde eine neue Kommission eingesetzt, welche damit beauftragt wurde, sowohl die nicht amortisierten Käufe und die amortisierten Liegenschaftserwerbungen der geistlichen Genossenschaften zu examinieren, als auch die Rechtstitel dafür sich vorweisen zu lassen. [3]) In der endgültigen Annahme der Ordnung in Betreff des Erbrechtes der Klöster fand im Jahre 1640 nach langen Beratungen die gegen das Erbrecht der Klöster gerichtete Bewegung vorläufig ihren Abschluß. [4])

Dafür wandte sich aber die Gesetzgebung einer anderen Frage zu. Wir haben früher erwähnt, daß die Amortisation der den geistlichen Genossenschaften zufallenden Güter von dem kleinen Rate vorgenommen wurde. Die heimliche Kammer ist nun der Ansicht, daß die Behörde zu leicht solche Amortisationen zulasse und dadurch die Herrschaftsrechte der Stadt Freiburg mindere. Da die Amortisation wichtig genug sei, um vor den großen Rat zur Entscheidung gebracht zu werden, so solle man prüfen und darüber schlüssig werden, ob nicht blos diejenigen Amortisationen gültig seien, welche vor den großen Rat gebracht würden, die

---

[1]) Mandatenbücher IV fol. 81a.

[2]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1637 (Législation et variétés 58 fol. 36a, 38a.)

[3]) Ratsmanual vom 27. März 1637.

[4]) Législation et variétés. 58 fol. 36a in einer Randbemerkung vom Jahre 1640.

anderen aber ungültig erklärt werden sollen. Man hoffe auf diese Weise alle liegenden Güter dem freien Verkehr zu erhalten zum Vorteil des weltlichen Standes.[1]) Dieser Anregung der heimlichen Kammer wurde Folge geleistet, der Vorschlag wurde besprochen und vom Rat angenommen. Darauf wurde an alle Vogteien eine Verordnung erlassen, des Inhalts, daß blos jene Amortisationen gültig sein sollten, welche vom großen Rat genehmigt würden. Ferner sollte ein Verzeichnis jener Amortisationen aufgenommen werden, welche vom kleinen Rat genehmigt worden waren, um dieselben prüfen zu können; jeder Vogt solle mit allem Fleiß und mit Hülfe seiner Beamten das verlangte Verzeichnis in seinem Amtskreise anfertigen und dasselbe einschicken.[2])

Der Plan der heimlichen Kammer ging aber etwas weiter. Dieselbe wollte, daß alle in den letzten hundert Jahren in Stadt und Land amortisierten Liegenschaften dem freien Verkehr übergeben und daß nunmehr die Amortisationen vom großen Rat bewilligt würden. Da solches sich nicht leicht bewerkstelligen ließ und die Angelegenheit ins Stocken geriet, so ließ es sich die heimliche Kammer angelegen sein, einen energischen Appell an die Obrigkeit zu richten.[3]) Dieser scheint aber für den Augenblick keinen nachhaltigen Erfolg gehabt zu haben.

Die heimliche Kammer behielt dennoch die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Klöster im Auge. Sie erinnert daran, daß das erblose Gut laut Stadtrecht der weltlichen Obrigkeit gehöre, daß aber die Gottesglieder ebenfalls ihren Anteil daran hätten.[4]) Dieselbe trifft ebenfalls die notwendigen Vorkehrungen, damit die Rechtstitel und Schuldbriefe der Gottesglieder, welche in den Händen der Amtsleute sich befinden, nicht verloren gehen oder zum Nachteil der Klöster und besonders der Bürger verändert werden. Auf der Kanzlei soll für jedes Gottesglied ein Kasten bereit gehalten werden, der alle Briefe und Rechtstitel des-

---

[1]) Projektbuch. Osterprojekt 1641 (Législation et variétés 58 fol. 44b).

[2]) Mandatenbuch IV. fol. 195b und 199a, 24. Oktober 1641.

[3]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1641 (Législation et variétés 58 fol. 51a.

[4]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1643 (Législation et variétés 58 fol. 53b).

ſelben in Verwahrung hat; werden Zahlungen gemacht, ſo wird darüber eine genaue Kontrolle geführt werden. [1]) Die heimliche Kammer beklagt ſich ferner, daß, ungeachtet des ſchönen und großen Einkommens der Klöſter, wenig für gute Zwecke verwendet wird, ſondern dasſelbe zum großen Teil dazu dient, um den Müßiggang zu erhalten. Dieſer Mißbrauch ſoll abgeſchafft und es ſoll auf einem Ratstagüber die Mittel beraten werden, wie dies am beſten geſchehen könne. Der Rat wird ermahnt, das löbliche Vorhaben nicht aus den Augen zu laſſen. [2])

Die früheren Pläne aber hatte die heimliche Kammer nicht vergeſſen. Sie nahm ihre Vorſchläge von 1641 wieder auf und weiſt dabei darauf hin, wie viele Liegenſchaften dem weltlichen Stand entgehen und an die Klöſter kommen. Obſchon eine Kommiſſion mit der Amortiſation beauftragt ſei, ſo wäre es doch, in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache, erforderlich, daß dieſer noch etliche Herren beigegeben würden, welche nicht nur die Geſchäfte, die Amortiſation betreffend, wahrzunehmen hätten, ſondern auch befugt ſein ſollten, die anderen Schwierigkeiten, welche mit dem geiſtlichen Stand vorkommen, zu prüfen und endgültig zum Austrag zu bringen. [3]) Der Antrag drang im Rate durch. Man griff auf den Beſchluß vom Jahre 1641 zurück, gemäß welchem die Amortiſation vor den großen Rat gebracht werden mußte. Die liegenden Güter, welche ſeit hundert Jahren in die todte Hand gefallen ſind, in Stadt und Land, alte und neue Landſchaft ſollen aufgezeichnet und deren Herkunft examinirt werden. Die damit beauftragten Mitglieder ſollen vermehrt werden; es wurden denſelben vier neue Mitglieder und die vier Venner der Quartiere beigeordnet, welche ihrer Aufgabe mit allem Fleiß nachzugehen haben. Nach fertiggeſtelltem Inventar ſoll der todten Hand befohlen werden, innerhalb Jahresfriſt oder innerhalb eines ausreichenden Termins die liegenden Güter zu verkaufen und in den freien Verkehr zu bringen oder die Amortiſation zu begehren. Ebenſo ſollen andere Schwierigkeiten mit den Geiſtlichen durch die Kommiſſion erledigt werden z. B. die, ob die Geiſtlichen befugt ſind,

[1]) Projektbuch. Oſterprojekt 1644 (Législation et variétés 58 fol. 54a).
[2]) Projektbuch. Pfingſtprojekt 1645 (Législation et variétés 58 fol. 57a).
[3]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1646 (Législ. et variétés 58 fol. 59a).

ihre Lehen, zum Teil oder ganz, an sich zu ziehen. Dies geschehe seit einiger Zeit und zwar zum Schaden des weltlichen Standes. Darüber und über andere Fragen soll die Kommission ihre Gutachten abfassen und einreichen. Und damit die Angelegenheit nicht eine unliebsame Verzögerung erleide, werden bestimmte Zusammenkünfte festgesetzt, um die Sache zu beraten und zu fördern. [1]) Bald darauf wurden die Venner beauftragt, den oben erteilten Befehl zur Ausführung zu bringen. [2])

Man fand aber Mittel und Wege, die Verbote, welche in Betreff des Erbrechtes der Klöster wiederholt ergangen waren, zu umgehen. Die Personen, welche in ein Kloster eintraten, brachten zwar kraft des Erbrechtes kein Vermögen mit; es wurde aber vor der Aufnahme der betreffenden Person zwischen Kloster und Verwandte ein Vertrag geschlossen, in welchem die Höhe der Dotation bestimmt wurde. Die heimliche Kammer fühlte wohl, daß dadurch die gemachte Ordnung ihre Kraft einbüße und illusorisch sei. Es wird daher von derselben der Vorschlag gemacht, daß alle Verträge, welche gegen die Intention der Ordnung verstoßen, ungültig erklärt werden sollen. Die Kammer bemängelt ebenfalls mehrere Bedingungen und Vorbehalte, welche für verschiedene Klöster gemacht wurden und fordert Abhilfe, damit man nach der festgesetzten Ordnung leben könne. [3]) Die Angelegenheit kam vor den kleinen Rat am 14. Januar 1649, vor den großen Rat am 4. Februar desselben Jahres und wurde vor der Hand im Sinne der heimlichen Kammer erledigt.

Die Arbeiten der Kommission überstürzten sich indessen nicht; diese mußte sich daher einen energischen Verweis von der heimlichen Kammer gefallen lassen; letztere forderte die Venner auf, die Sache zu beschleunigen, damit die Angelegenheit endlich erledigt werden könne. [4]) Unterdessen wurde scharf darauf gesehen, ob die Gottesglieder weitere Käufe machten. Den Jesuiten z. B. wurde der Kauf eines Gutes sistirt, es sei denn der große Rat

---

[1]) Mandatenbuch IV. fol. 312. 21. März 1647.

[2]) Mandatenbuch IV. fol. 313a. 7. Mai 1647.

[3]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1648 (Législation et variétés 58 fol. 65b).

[4]) Projektbuch. Osterprojekt 1650 (Législation et variétés 58 fol. 74a).

bewillige denselben; unterdessen aber mußten die Venner die Besitzergreifung verhindern. [1])

Die heimliche Kammer verfolgte ihre Pläne ohne Unterlaß; sie rügte das Privatinteresse und persönliche Verwendung einzelner zu Gunsten ihrer Kinder, welche in die Klöster aufgenommen wurden, was der Ausführung der Ordnung hinderlich sei und fordert, daß die alte Ordnung streng durchgeführt werde. [2]) Die Aufforderung gab zu einer durchgreifenden Reform in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Frauenklöstern Anregung. Zuerst wurden die Einkünfte des Klosters festgestellt, dann die Zahl der Nonnen auf 45 festgesetzt und für jede derselben zum Unterhalt jährlich 70 Kronen ausgeworfen. Der jetzige Besitz wird denselben gelassen, vorbehaltlich der Amortisation der nicht amortisierten Güter. Die Klosterfrauen sollen einheimischer Abkunft sein. Geht eine derselben mit Tod ab, so soll eine qualifizierte Bürgertochter gratis aufgenommen werden. Die Eltern sind nicht berechtigt etwas bei Gelegenheit der Aufnahme zu geben unter Strafe der Confiscation. Nur für die Ausstattung dürfen ein Mal 100 Kronen gegeben werden. Werden Fremde als Klosterfrauen aufgenommen, so wird für die Höhe der Ausstattung keine Grenze bestimmt. Ein Erbrecht haben die Klosterfrauen nicht; geringe Gaben jedoch können angenommen werden. [3])

Die Reform des Vermögensrechtes war damit nicht abgeschlossen und wurde in einer Reihe von Ratsversammlungen weiter geführt. Liegende Güter durften die Klöster, wie wir gesehen haben, besitzen. Der Rat aber stellte das Verhältnis der liegenden Güter zum Gesamtvermögen fest; erstere durften den vierten Teil des letzteren betragen. Von den Käufen an liegenden Gütern, durch welche der vierte Teil des Vermögens überschritten wurde, mußten sie der Obrigkeit den hundertsten Teil des Kaufpreises als Indemnität für das jus morticinii jährlich an die Kanzlei entrichten. Die Klöster, welche einen Liegenschafts-

---

[1]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1650 (Législation et variétés 58 fol. 75a).

[2]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1650 (Législation et variétés 58 fol. 75a).

[3]) Ratsmanual von 24. April 1651.

besitz von über 1/4 des Gesamtvermögens haben, müssen alles was über 1/4 hinausgeht, falls es nicht amortisiert ist, dem freien Verkehr übergeben. Die Klöster sollen ferner kein jus praelationis und retractus besitzen. Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern in Klöster, welche nicht genügende Einkünfte haben, sollen die Einheimischen 1000 Kronen für die Aufnahme und 50 Kronen für die Ausstattung bezahlen. Wenn aber diese Klöster zu ihrem festgestellten Maximum gekommen sein werden, so soll die Aufnahme gratis geschehen mit der einzigen Ausnahme der Ausstattung. Auf der nächsten Versammlung sollten die Beschränkungen der Gabungen und Legate behandelt werden. [1])

Die in Aussicht gestellte Beratung ließ nicht lange auf sich warten. [2]) Es wurde verordnet, daß die Geistlichen keine überflüssigen Gabungen annehmen sollen; die Obrigkeit ist gewillt, diesen Mißbrauch abzustellen. Die Töchter, welche in ein Kloster eintreten, sollen unfähig sein, Vergabungen zu machen. Die Geistlichen sind nicht erbfähig, und es sollen von den Personen, welche in ein Kloster eintreten, keine Legate gemacht werden. Die Eltern und andere, welche bei dieser Gelegenheit etwas an Geld oder Schuldbriefen geben wollen, sollen erstens keine liegenden Güter geben, ferner sind die übrigen Schenkungen ebenfalls kraftlos, wenn dieselben nicht vom großen Rat die Genehmigung erhalten haben. Es versteht sich ebenfalls, daß Vergabungen dieser Art nur von der legitima gemacht werden können. Diese Verordnungen sind erlassen kraft des Gesetzes vom 27. April 1651 über den Besitz der liegenden Güter.

Der Rat begnügte sich nicht, von der todten Hand zu verlangen, daß die freien, unbelasteten Güter in fähige Hände gestellt werden; er fand es ebenfalls ratsam, anzuordnen, daß auch diejenigen Güter, welche die Klöster als Lehen besaßen, dem freien Verkehr übergeben würden, wofür der Rat die Klöster entschädigen wollte. Dieser Befehl wurde an alle Vogteien zur Ausführung gerichtet. [3]) Im Jahre 1658 wurde der alten und neuen Landschaft der Befehl gegeben, von allen liegenden Gütern und Grund-

[1]) Ratsmanual v. 27. April 1651.

[2]) Ratsmanual vom 11. Mai 1651.

[3]) Mandatenbuch V. fol. 90. 17. März 1656.

stücken, welche Klöster, Bruderschaften, Pfarreien u. s. w. besitzen, ein Verzeichniß aufzunehmen und zwar sowohl der amortisierten als auch der nicht amortisierten Güter. Zugleich wurde verordnet, daß die alten Stiftungsbriefe und Rechtstitel zur Prüfung vorzuweisen seien; diese sollen innerhalb 3—4 Monaten mit dem Inventar eingeschickt werden. Die Vasallen in jedem Amtsbezirk werden das gleiche thun. Das Bestreben der Amtsleute solle auch dahin gehen, alle nicht amortisierten Grundstücke dem freien Verkehr zu übergeben. [1]) Ein ähnlicher Befehl erging an die Klöster Hauterive, Part-Dieu, Valsainte, Romont und Estavayer mit der Weisung, das Verzeichniß ihrer Güter den Amtsleuten des Rates zu übergeben. [2])

Es ist nicht zu bestreiten, die ganze Bewegung für die Reform des kirchlichen Vermögensrechtes und des Erbrechtes der Klöster hatten bisher keine großen Erfolge zu verzeichnen; der Ausführung der verschiedenen Entwürfe und Pläne stellten sich mannigfache Hindernisse entgegen. Die heimliche Kammer verfolgte dennoch ihr Ziel mit einer Ausdauer und einer Energie, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Die Arbeiten der eingesetzten Kommission gingen langsam von statten, die heimliche Kammer wird nicht müde die „Reformation der geistlichen Sachen" zu fördern. [3]) Wie wenig thatsächlichen Erfolg dieselbe anfangs hatte, zeigt sich bei den Beratungen über die Reception der Klöster der Visitation und der Ursulinerinnen. Bezüglich dieser Reception war ein Entwurf [4]) ausgearbeitet worden, welcher in Zukunft für alle Klöster gelten soll, besonders für diejenigen, welche schon genügende Einkünfte haben. Die Paragraphen des Entwurfes wurden wiederholt beraten, auch vom großen Rat, man konnte darüber aber nicht schlüssig werden. Deswegen beklagt sich die heimliche Kammer und fügt hinzu, daß alle jene Beschlüsse, welche vorher definitiv angenommen worden sind, bis jetzt in keinem einzigen Kloster ausgeführt und gehalten worden sind, bis es schließlich so weit komme, daß alle Bürger zu Zinsleuten der

[1]) Mandatenbuch V. fol. 99b. 31. Januar 1658.
[2]) Mandatenbuch V. fol. 100a. 8. Februar 1658.
[3]) Projektbuch. Osterprojekt 1659 (Législation et variétés 58 fol. 96a).
[4]) Wir werden denselben weiter unten in extenso mitteilen.

Klöſter herabgedrückt werden und der weltliche Stand nicht mehr in der Lage ſein wird, ſich ſelbſt zu erhalten. Dies geben Venner und heimliche Kammer der Obrigkeit zu bedenken, damit dieſelbe die Angelegenheiten bezüglich der Reform der geiſtlichen Sachen fördere und die Ausführung der Beſchlüſſe ſich angelegen ſein laſſe. [1])

Eine Entſcheidung principieller Natur traf der Rat im Jahre 1664. Er erklärt nämlich, daß, wenn geiſtliche Glieder Lehensgerechtigkeiten auf Grundſtücke haben, auf welche ein anderer die Jurisdiktion hat, und ſie dieſelben zu eigen erwerben, die todte Hand nichts deſto weniger um die Amortiſation einkommen müſſe. [2])

Ungeachtet der Ermahnungen vom Jahre 1659 konſtatirte die heimliche Kammer im Jahre 1665, daß die Reformation der geiſtlichen Sachen keinen Fortſchritt mache, die Geiſtlichen und Klöſter aber dabei gewinnen und der weltliche Stand davon den Schaden habe. Deshalb ſollen die Venner der Angelegenheit mit Ernſt nachgehen und dieſelbe vor den großen Rat bringen. Wollen die obengenannten Klöſter den Entwurf nicht annehmen, ſo ſoll ihre Reception ungültig ſein. [3])

Auch wurde die Erfahrung gemacht, daß in Pfarreien bei Verhandlung vermögensrechtlicher Fragen vom Geiſtlichen manchmal ein gewiſſer Druck ausgeübt wurde und daher Mitglieder der Verſammlung aus Rückſicht auf denſelben anders ſtimmten. Deshalb wurde der Antrag geſtellt, geheime Stimmenabgabe einzuführen oder der geiſtliche Herr ſolle auf die Teilnahme an den Verhandlungen verzichten. [4])

Unterdeſſen wurden einige Beſchlüſſe vermögensrechtlicher Natur, welche nicht näher angegeben werden, gefaßt. Die Venner ſollten daher dieſe ausführen und die Beratung derjenigen Par-

---

[1]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1659 (Législation et variétés 58 fol. 97a).

[2]) Ratserkanntnuſſenbücher 29 fol. 702. 19 Juni 1664.

[3]) Projektbuch. Oſterprojekt 1665 (Législation et variétés 58 fol. 109b).

[4]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1665 (Législation et variétés 58 fol. 110b).

tien, welche noch ausstehen, beschleunigen. [1]) Ein gleicher Befehl erging in der Folgezeit an die Venner von derselben heimlichen Kammer, bezüglich der Reformation (in Sachen des Vermögensrechtes) und Reception der Klöster und der Amortisation der liegenden Güter; die ausstehenden Beschlüsse sollen durch die Venner vor den Rat gebracht und fertig gestellt werden. [2])

Mit dem Jahre 1673 machte der Rat Ernst mit seinen Reformen. Ein ausführlicher Entwurf war von der Deputierten-Kommission unterbreitet worden zur Beratung und Genehmigung. Derselbe behandelt, im Anschlusse an die Vorschläge betreffs der Reception der Ursulinerinnen, Fragen allgemeinen Interesses und principieller Tragweite für die kirchlichen Korporationen überhaupt Obschon nicht nur die Erwerbsfähigkeit der Klöster sondern andere vermögensrechtliche Fragen wie z. B. Verwaltung behandelt werden, von welchen suo loco ausführlicher die Rede sein wird, so wollen wir denselben dennoch als Ganzes im Auszug mitteilen, um einen Einblick in die Reformtätigkeit des Rates, das kirchliche Vermögensrecht betreffend, zu gewinnen.

Reception der Jungfern Ursulinerinnen: [3])

1. Es wird bei allen Klöstern zur Verwaltung der weltlichen Geschäfte von der gnädigen Obrigkeit je ein Pfleger bestellt werden, dessen Ernennung ohne Widerrede für alle Zeiten zu den Befugnissen des Rates gehören soll.
2. Es ist ausdrücklich vorbehalten, daß dies Gotteshaus mit allen seinen liegenden und fahrenden Gütern, welche in dem Gebiete der Botmäßigkeit der Räte von Freiburg liegen, gleich wie dies bei den anderen Klöstern bisher geschehen ist, unter der Jurisdiktion und der Gerichtsbarkeit der Stadt und ihrer Vasallen stehe. Dasselbe soll seinen Schutz und seine Protektion allein von der genannten Stadt als seiner souveränen Obrig-

[1]) Projektbuch. Weinachtsprojekt 1666 (Législation et variétés 58 fol. 114a).

[2]) Osterprojekt 1671, Pfingstprojekt 1672 u. s. w. (Législation et variétés. fol. 121b und 123a).

[3]) Ratsmanual vom 26. Januar 1673.

keit empfangen, nicht nur wenn das Kloster als Kläger etwas zu fordern hat, sondern auch wenn jemand, wer es auch sei, an dasselbe in Bezug auf die geistlichen Güter eine Forderung zu stellen hat. Einwendungen dagegen zu machen ist niemand befugt.

3. Jährlich wird der Pfleger des Gotteshauses dem Rat oder der dazu deputierten Behörde den Bericht seiner Verwaltung vorlegen mit Angabe des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben, damit die Obrigkeit wisse, wie das Vermögen verwaltet wird, und ob die aufgestellten Verordnungen befolgt werden.
4. Es ist dem Kloster gestattet, ein Vermögen bis zu 40000 Kronen Freiburger Währung zu erwerben, nachdem dasselbe die notwendigen Bauten mit Genehmigung des Rates wird ausgeführt haben. Mit den Zinsen dieses Kapitals sollen die Klosterfrauen, deren Zahl auf 33 festgestellt wird, erhalten werden; darin werden die Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Instandhaltung der Gebäude, der Gehalt des Kaplans, die Ausgaben für Sakristei und Kirchenausschmückung und alle anderen Sachen inbegriffen.
5. Wenn das Kloster im Besitz eines Vermögens von 40 000 Kronen Wert sein wird, so soll es verpflichtet sein, sowohl arme als reiche, ehrliche Bürgerstöchter aufzunehmen, ohne jede Aussteuerung, sei es von Reichen oder Armen. Aufs höchste darf das Kloster eine jährliche, lebenslängliche Pension von 15 Kronen annehmen.
6. Das Kloster ist verpflichtet, die Ordnungen, welche der Rat in Zukunft über das Vermögensrecht der Klöster etwa erlassen wird, anzunehmen und dieselben zu befolgen.
7. Es ist fremden Personen, die nicht aus der Stadt oder unserm Territorium kommen, gestattet, mehr als die oben erwähnte Summe ins Kloster zu bringen.
8. Bis zum Zeitpunkte, wo die 40 000 Kronen Vermögen erreicht sein werden, ist das Kloster berechtigt, von einer Tochter aus Stadt und Territorium bis zu 700 Kronen

für den Eintritt (dos) und 50 Kronen für die Ausstattung (trossell) anzunehmen.

9. Die Ursulinerinnen werden nur unter der Bedingung angenommen, daß sie die Frauenspersonen, jung und alt, reich und arm in der Gottesfurcht und den anderen Tugenden erziehen und dieselben in den dem weiblichen Geschlechte ziemenden Kenntnissen unterweisen; sie sind daher verpflichtet, ihren Unterricht in diesem Sinne zu geben. Sollte aber in Zukunft in den Statuten des Ordens etwas geändert oder die Klausur eingeführt werden, so daß die Klosterfrauen verhindert wären, den Unterricht in der verlangten Weise zu geben, so ist die Obrigkeit in diesem Falle befugt, weitere Aufnahmen von Klosterfrauen zu verbieten und durch Aussterben der Schwestern die Reception des Klosters eingehen zu lassen.
10. Weder die Superiorin noch andere Schwestern können Vergabungen noch anderes annehmen ohne Wissen und Einwilligung des bestellten Verwalters. Dieser kann die Annahme von Gabungen bis zu 20 Kronen bewilligen; die Vergabungen, welche den Wert von 20 Kronen übersteigen, müssen vom Verwalter der Genehmigung des Rates unterbreitet werden und die genehmigte Schenkung soll vom Verwalter in die nächste Rechnung gebracht werden. Wer aber von den Unterthanen und Bürgern dagegen handelt, soll in eine vom Rate festzusetzende Strafe, ohne Unterschied der Person, verfallen; die gemachte Gabung aber soll dem Spital, der Kirchenfabrik zu St. Niklaus anheimfallen, oder nach der Anordnung des Rates zu einem anderen Zweck verwendet werden.
11. Die Aufnahme in das Kloster überläßt man der Superiorin, welche dieselbe nach der Ordensregel vollzieht. Die Vereinbarung aber, die Aussteuer betreffend, soll mit Einwilligung und in Gegenwart des aufgestellten Vogtes geschehen, welcher darauf zu sehen hat, daß die Ratsverordnung befolgt werde.

12. Obschon die Klöster als todte Glieder nicht befugt sind, liegende Güter oder auf liegenden Güter ruhende Bodengerechtigkeiten zu besitzen, so kann doch dieses Gotteshaus solche Güter bis zum Wert von 10 000 Kronen (1/4 des Gesammtbesitzes) im Territorium Freiburgs innehaben mit der Bedingung jedoch, daß diese Güter frei, ohne Lasten und eigen seien, und wenn die Obrigkeit davon ein Teil fordern wollte, daß die Klosterfrauen nach dem Wert der Güter ihren Anteil, wie die weltlichen Bürger und Unterthanen, zahlen auf dem Fuße von 1/200 jährlich.
13. Es soll für alle Zeiten und unwiderruflich bei diesen Artikeln sein Bewenden haben, ohne jede Änderung, mit dem Verbot gegen diese Verordnung zu handeln unter Strafe der Ungültigkeitserklärung der Reception. Sollten jedoch obengenannte Schwestern oder jemand in ihrem Namen, welchen Standes er wäre, aus irgend einem Vorwand oder unter Vorschützung geistlicher und klösterlicher Freiheiten oder aus anderen Ursachen dieser Ordnung sich entledigen wollen, so hat die Obrigkeit das Recht, die Reception vollständig aufzuheben mit der gleichen Befugniß, wie es dem Kloster frei gestanden hat, dieselbe anzunehmen oder nicht.
14. Von den künftigen HH. Verwaltern soll ein Eid gefordert werden.

Dieser Entwurf wurde am 3. Januar 1673 beraten; die definitive Ratifikation durch die Bürger aber wurde verschoben sowie die Genehmigung der zwei Punkte, welche die Anzahl der Personen in den Frauenklöstern und die Amortisation betrafen. [1]) Es wurde aber zuerst die Frage gestellt, wer berechtigt sein solle, mit abzustimmen; es wurde gefordert, daß Verwandte der Klosterangehörigen nicht abstimmen sollten. Dennoch einigte man sich dahin, daß alle diejenigen abzustimmen berechtigt seien, welche keine Verwandten im ersten Grade im Kloster haben. Die ersten fünf Artikel wurden darauf angenommen, die Fort-

[1]) Ratsmanual vom 3. Januar 1673.

setzung der Beratung aber auf später vertagt. [1]) In der folgenden Versammlung wurden alle Punkte genehmigt; nur bezüglich des Vermögensbestandes der Frauenklöster in Stadt und Land, der Anzahl der Klosterfrauen und der Aussteuer derselben wird noch eine Beratung auf den nächsten Ratstag verlegt mit der Begründung, es sollen noch Mittel gefunden werden, um diesen Punkt zu erledigen. Den Verwalter der Klöster unter Eid zu stellen, wurde auch einigermaßen beanstandet. [2])

Bevor jedoch diese Beratung zur Ausführung kam, sah sich der große und kleine Rat veranlaßt, ein neues Generalmandat zu erlassen [3]) Die Verordnung hebt hervor, daß schon wiederholt an die Amtsleute der Befehl ergangen sei, alle Güter, welche seit dem Eintritt in die Souveränetät, welche vor 200 Jahren mit Gottes Gnade stattfand (1481), d. h. seit dem Eintritt in die Eidgenossenschaft, in den Besitz der Spitäler, Bruderschaften, Pfarreien, Klöster u. s. w. übergegangen sind, im einzelnen aufzusuchen. Dies habe aber bis jetzt wegen Amtswechsel der Beamten nicht geschehen können zu nicht geringem Schaden der Gemeinwesens. Da diesen Zuständen nicht mehr zugesehen werden kann, so ergeht hiemit ein ernster Befehl an die Beamten des Rates, alle liegenden Güter, welche die todte Hand seit jener Zeit an sich mochte gebracht haben, in ihrem Amtskreis unter Pflicht des Eides zu erforschen, von denselben ein ausführliches Verzeichnis zu verfertigen und dasselbe bis auf künftige Ostern an den Rat einzusenden.

Die Ausführung des genehmigten Entwurfes fand aber Schwierigkeiten, so daß man sich fragte, wie die Mittel zu finden seien, um denselben zur Ausführung zu bringen. Der Rat versuchte es, den Klöstern die Sache annehmbar zu machen, indem er betonte [4]), daß die Bestimmung, die Höhe des Gesammtvermögens betreffend, nicht in odium der geistlichen Genossenschaften gemacht worden sei, sondern um die Interessen des geistlichen und weltlichen Standes in seinem Territorium zu wahren, in welchem man

---

[1]) Ratsmanual vom 26. Januar 1673.
[2]) Ratsmanual v. 26. Januar 1673.
[3]) Mandatenbuch V fol. 272b.
[4]) Ratsmanual vom 31. Januar 1673.

mit Klöstern schon überhäuft sei; weiteres Entgegenkommen als besagte Verordnung enthält, sei nicht zu erwarten. Der Rat fügt hinzu, daß man bei dieser Sachlage gefunden habe, daß die genehmigten Artikel maßvoll redigiert seien, so daß die Klöster keine Ursache haben, sich darüber zu beschweren. Dadurch seien sie nicht unfähig gemacht, Gabungen anzunehmen, es sei denn zu große, und in diesem Falle hat sich die Obrigkeit mit Recht die Befugnis vorbehalten, unter Abwägung aller Gründe darüber eine Entscheidung zu treffen. Die in Frage stehende Ordnung wird hiermit bestätigt. Dieselbe soll durch den Klostervogt den Schwestern mitgeteilt werden, nicht als Kontrakt oder eine Übereinkunft zwischen Parteien, so daß sie zur Annahme derselben und zur Reception nicht genötigt werden; von weiteren Mitteln der Execution ist für diesmal abgesehen worden.

Im Anschluß an diesen Erlaß nimmt der Rat prinzipiell Stellung zu dem Amortisationsrecht.[1]) Das jus morticinii gehört nach der Ansicht des Rates zum dominium supremum und ohne ausdrückliche allgemeine oder spezielle Bevollmächtigung des dominus supremus können Geistliche, im Allgemeinen die todte Hand, keine liegenden Güter besitzen, es sei unter welchem Vorwande es wolle; ebenso ist es zweifellos, daß eine Verjährung dagegen keine Kraft habe. Dies hat seinen Grund darin, teils weil die todte Hand kein jus possessorium hat, teils weil die Obrigkeit seit Eintritt in die eidgenössische Oberhoheit die fähige Hand und den freien Verkehr für die nicht amortisierten Güter durch verschiedene Erlasse begehrt hat; die Ausführung dieser Befehle ist nur daran gescheitert, weil die damit beauftragten Beamten ihr Amt gewechselt oder mit Tod abgegangen sind. Die beanspruchten Befugnisse der Obrigkeit beruhen aber auf weltlichem und geistlichem Rechte; da die Geistlichen den Laien keine Vergünstigungen machen, so ist es auch billig, daß die Obrigkeit ihr Recht benütze, um dadurch nicht allein das weltliche sondern auch das geistliche zu erhalten. Ob nun für das Recht der Amortisation eine bestimmte Summe, je nach dem Wert des zu amortisierenden Gutes, an die Obrigkeit ein Mal zu erlegen sei oder ob für das Recht einer obrigkeitlichen Genehmigung der Amor-

[1]) Ratsmanual vom 31. Januar 1673.

tisation und für die Entschädigung der Vasallen und Lehnsherren ein Zins jährlich oder alle 30 Jahre solle gefordert werden, diese Frage sei neben anderen Sachen im einzelnen zu untersuchen. Es wird nun zuerst den Vennern für die alte Landschaft und den Landvögten für die Vogteien der Befehl gegeben werden, alle ohne ausdrückliche briefliche Genehmigung seitens der Obrigkeit im Besitz der todten Hand befindlichen Liegenschaften bis auf künftige Ostern aufzusuchen und darüber ein ausführliches Verzeichnis anzufertigen. Dazu kommt daß, wenn ein Kloster oder irgend eine gens de main morte von ihrem amortisierten Gute etwas an eine andere todte Hand verkauft, dieses auch der Obrigkeit eingegeben werden solle. Die Amortisation ist ein jus personale, so daß die andere manus mortua (die Käuferin) kein Recht hat solche Besitzungen ohne Genehmigung innezuhaben. Diese Fragen sollen examiniert und ein schriftlicher Bericht darüber gemacht werden. Zu diesem Zweck wird eine Kommission von 6 Mitgliedern eingesetzt.

Das neu aufzunehmende Kloster der Ursulinerinnen beeilte sich nicht die Reception anzunehmen. Unterdessen aber trafen die Schwestern Vorkehrungen zum Bau; das Baumaterial wurde herbeigeschafft. Die heimliche Kammer, von der Voraussetzung ausgehend das neue Kloster würde sich schwieriger zu den Bedingungen der Reception bequemen, wenn der Bau fertiggestellt sein wird, fordert [1]) daß die Sache bezüglich der Reception ausgetragen werde und verlangt vom Rate, daß derselbe den Bau so lange einstellen lassen solle, bis die Schwestern genügende Erklärungen abgegeben haben. Dieselbe Behörde beklagt sich auch, daß der weltliche Stand viel Beschwerden mit den Geistlichen habe, deren patrimonia er sichern muß; besonders sei das der Fall für den großen Spital, welcher geistlichen Studierenden stipendia bezahlt. Nun ist es ratsam, da es viele müßige Priester giebt, den Überfluß derselben zu verhindern, jedenfalls die Zunahme derselben nicht zu befördern, zumal der Spital zu diesem Zweck nicht gestiftet ist; es wird daher der Obrigkeit nahegelegt, sich darüber zu entscheiden, ob der Spital die patrimonia weiter auszahlen

[1]) Projektbuch. Osterprojekt 1675 (Législation et variétés 58 fol. 126a).

soll oder doch wenigstens nur den verdienten Geschlechtern, welche von regimentfähigen Familien abstammen, verliehen werden sollen mit Ausschluß der Hintersassen, denen der Herrentisch im Spital nicht zusteht. [1])

Der Rat hatte aber für den Augenblick Wichtigeres zu thun. Nicht lange nachher erklärt er in einem Mandat [2]) an die neue Landschaft, er könne nicht weiter zusehen, daß die Geistlichen liegende Güter besitzen, welche nicht amortisiert sind, weil darin eine Mißachtung der Obrigkeit und eine Verletzung der Interessen des weltlichen Standes liege. Es geht daher der Befehl, [3]) daß die im Besitze der Geistlichen sich befindenden nicht amortisierten liegenden Güter in Jahresfrist in fähige Hände gesetzt werden sollen; jeder Beamte wird den Befehl in seinem Amtskreis vollziehen. Dieser hatte, wie der Rat selbst eingesteht, in der alten Landschaft keine Wirkung. Die Obercommissarien werden daher mit der Ausführung desselben beauftragt und die Venner sollen ihnen mit ihrer Autorität beistehen, um die erlassene Ordnung zur schleunigen Ausführung zu bringen. Darauf wurde ein neuer Befehl im November desselben Jahres, nach abermaliger Beratung der Obrigkeit, unter Bezugnahme auf das erste Mandat, an die Vogteien gerichtet. [4])

Es ist befremdend, daß wir bis jetzt noch nicht Gelegenheit hatten, zu erfahren, welche Stellung die kirchliche Behörde zu den vermögensrechtlichen Reformen des Rates einnahm. Warum bisher die kirchliche Obrigkeit keinen Widerstand entgegensetzte, dies zu untersuchen ist hier nicht der Ort. Die Stellung des Diözesanbischofs dem Rate und dem Kapitel St. Niklaus gegenüber war eine eigentümliche, und Umstände verschiedener Art dürften die Aussichtslosigkeit jeden Einschreitens klar zu Tage gelegt haben.

Dies erfuhr aber eine Änderung als Strambino die Regierung antrat (1661—1684). Strambino wollte das Concilium Tridentinum in allen seinen Teilen als allgemeine Norm für alle Verhältnisse durchgeführt wissen, ohne Rücksicht auf historische

---

[1]) Projektbuch. Osterprojekt 1676. (Législat. et var. 58, fol. 127b).

[2]) Mandatenbuch V. fol. 300b. 18. August 1676.

[3]) Mandatenbuch l. c. fol. 300b.

[4]) Mandatenbuch V. fol. 301a. 5. November 1676.

Rechte und Gewohnheiten. Die Energie und unerbittliche Conſequenz des Biſchofs, welche allerdings manchmal vom Wege der Klugheit und der Mäßigung abwich, die wiederholten, oft vexatoriſchen Eingriffe des Rates in kirchliche Angelegenheiten brachten die beiden Gewalten in einen erbitterten Kampf. Dieſen zu verfolgen iſt nicht unſer Zweck; [1]) es genügt hier, die Sache angedeutet zu haben, um die Streitigkeiten in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht zu verſtehen.

Die Veranlaſſung dieſes Streites war die Verwendung einer Schenkung, welche von einem Geiſtlichen zu Gunſten der Urſulinerinnen in Eſtavayer gemacht worden war. [2]) Der Rat erhob von jeher den Anſpruch, daß es ihm zuſtehe, über die Gültigkeit der geiſtlichen Schenkungen zu entſcheiden. Der Biſchof erhob dagegen Einſpruch [3]) und beſtritt dem Rate dieſe Befugnis. In wiederholten Ratsſitzungen [4]) wurde die Angelegenheit beſprochen; der Rat beſchwert ſich über den Biſchof, daß er ſich die Jurisdiktion aneigne über Teſtamente, Schenkungen und verſchiedene Rechtsgeſchäfte, auch in Bezug auf die Güter, welche die Geiſtlichen als Privatbeſitz innehaben. Dies ſei ein großer Eingriff in die Jurisdiktion und Souveränetät des weltlichen Standes. Ohne Erlaubnis des Landesherrn ſei niemand befugt, in Erbſchaften, Kauf und dergleichen die Jurisdiktion der weltlichen Obrigkeit zu umgehen, weshalb der Rat das biſchöfliche Urteil vom 9. November 1676 in dieſer Sache als kraftlos verwirft und ſich allein die Berechtigung vindiziert über den vorliegenden Fall zu erteilen. [5]) Da jedoch mit dieſem Biſchof keineswegs auszukommen ſei und auch von ſeinen ſavoyſchen Nachfolgern nichts beſſeres zu erwarten wäre, um die frühere Ruhe und den Frieden wieder herzuſtellen, ſo findet man kein anderes Mittel

---

[1]) Vgl. darüber Gremaud, Jean-Baptiste de Strambin (Mémorial de Fribourg VI. p. 444 ff.); Kuenlin, Der Biſchof von Strambino Surſee 1833; Berchtold, Histoire du canton de Fribourg III. In dem ganzen Streite iſt das letzte Wort noch nicht geſprochen; eine ganz objektive Darlegung dieſer Vorgänge fehlt noch.

[2]) S. die Darlegung des Thatbeſtandes in Mémorial VI. p. 481 ff.

[3]) Manuale curiae episcopalis L 9 (Biſchöfliches Archiv).

[4]) Ratsmanual vom 12, 23 und 26 Oktober 1676.

[5]) Ratsmanual vom 23. November 1676.

als bei der bevorstehenden Obedienzgesandtschaft an den neu erwählten Papst Innocenz XI. durch unsere Deputation einen Nationalbischof zu begehren. Deshalb wird eine Kommission eingesetzt werden, welche über die Mittel zum Unterhalt desselben beraten und einen Bericht einreichen soll. Der Rat beklagt sich ferner, daß der Bischof in Pfaffeyen ohne sein Vorwissen eine Kaplanei errichtet habe und fordert die Venner auf, sich zu erkundigen, wie die Sache beschaffen sei.

Damit war aber die Angelegenheit nicht erledigt. Der Rat wurde vom päpstlichen Legaten mit Censuren bedroht, wenn er seine bisherige Stellung in der Frage nicht aufgebe. In einer ausführlichen Antwort [1]) erwiderte der Rat, daß er seine Rechte und seine Gewalt von seinen Vorgängern besitze und dieselbe bisher immer ausgeübt habe; auch habe er immer die Jurisdiktion gehabt über alle Güter der Geistlichen, über ihre Testamente, Schenkungen und ihre Hinterlassenschaft, auf welches Recht zu verzichten er keineswegs gewillt sei. Der Rat bittet den Legaten keine weiteren Schritte zu thun, da er auf seinem Standpunkt verharre. Er legt auch dem Bischof nahe, die Oberhoheit des Rates nicht ferner zu mißachten und nichts zu thun, was gegen dieselbe verstoße. Die Pfarrherren, welche dem Befehl des Bischofs nachkommen und das Mandat des Rates, wie es von jeher gebräuchlich war, in den Kirchen nicht verlesen, sollen des Landes verwiesen werden. Andere Punkte und Beschwerden gegen den Bischof z. B. die stets anwachsenden Emolumente, die Mißbräuche beim geistlichen Gericht in diesem Schreiben an den Legaten zu berichten, sei zu weitläufig; der Stadtschreiber wird beauftragt, darüber ein Memorandum zu verfassen, welches dem Legaten übergeben werden soll.

Der päpstliche Legat Cybo erließ nun ein Monitorium an den Rat, in welchem er für den Bischof gegen letztern Stellung nimmt. [2]) Der Rat seinerseits suchte der Beweisführung des Legaten dadurch auszuweichen, daß er die Behauptung aufstellte, [3]) das Concilium Tridentinum sei blos was den Glauben und den

[1]) Ratsmanual vom 23. Mai 1677.

[2]) Geistliche Sachen n° 445.

[3]) Ratsmanual vom 17. August 1677.

Gottesdienst betrifft, angenommen worden;[1]) die Jurisdiction über patrimonialia und acquisita der Geistlichen gehöre ihm seit Gründung der Stadt zu, ohne daß jemand dem Rate je das Recht streitig gemacht hätte. Ein jeder Fürst und Landesherr habe das Recht, aus seinem Territorium, sowohl weltliche als geistliche Unterthanen, welche es verdienen, auszuweisen; es stehe keiner bischöflichen Autorität zu, sich in die Angelegenheiten der Reception der Klöster zu mischen oder fremden Geistlichen, ohne Erlaubnis der weltlichen Obrigkeit Kollekten zu gestatten. Übrigens gehe das Monitorium von falschen Voraussetzungen aus; man habe daher beinahe einstimmig erklärt, daß dieses Monitorium nichtig und unannehmbar sei. Dies würde klar zu Tage treten, wenn der römische Stuhl einen unparteiischen, gelehrten und erfahrenen Richter in der Sache bestellen wollte. Die Verwendung der Schenkung, um welche es sich hier in concreto handelt, gehöre unzweifelhaft zu den Befugnissen des Rates. Dies sei zwar prinzipiell nie entschieden worden, aber von jeher die gewöhnliche Meinung gewesen. Die Klosterfrauen, welchen die Schenkung gemacht worden ist, seien übrigens nach geistlichem und nach Municipalrecht nicht fähig, eine solche anzunehmen; der Rat ist der Meinung, die Schenkung soll dem Kloster, nach Erfüllung der damit verbundenen Pflichten, zufallen und der Legat soll ohne Zweifel alles Vermögen haben. Aber sein oberflächliches Monitorium soll zweifellos gehörig abgefertigt werden. In omnem eventum soll in der alten und neuen Landschaft die Weisung gegeben werden, daß jeder, sei er weltlich oder geistlich, der sich zu der Verkündigung und Ausführung einer etwaigen Exkommunication hergebe, das Land- und Stadtrecht verwirkt habe und seine Güter verliere. Dieser Befehl soll auch unter beiden Linden angeschlagen werden; die Venner sollen sich ebenfalls erkundigen, ob die Geistlichen und die Klöster, im Falle einer verhängten Excommunication den Gottesdienst fortsetzen wollen. Diejenigen, welche ge-

[1]) Ich glaube den strikten Beweis erbracht zu haben (Les professions de foi à Fribourg au XVI[e] siècle. Thèse d'agrégation. Fribourg 1897. p. 52 et ss.) daß das Concilium Tridentinum seinem ganzen Inhalte nach, also auch quoad disciplinam, publiziert und angenommen wurde. Die Argumentation des Rates geht daher von einer falschen Voraussetzung aus.

gebenen Falls dies zu thun sich weigern, sollen des Landes verwiesen und in Zukunft nicht mehr aufgenommen werden. Schließlich soll auf den nächsten Ratstag eine Versammlung einberufen werden, welche darüber schlüssig werden solle, wie man sich in Zukunft der Eingriffe des H. Bischofs erwehren könne; auch solle in der alten und neuen Landschaft bekannt gemacht werden, in wie fern das Concilium Tridentinum in diesem Territorium publiziert worden sei.

Aus dem ganzen Streite, welchen wir nicht weiter verfolgen wollen und welcher schließlich durch Vermittlung der katholischen Kantone beigelegt wurde,[1]) geht hervor, daß in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht der Rat sich die Befugnis zuschrieb, über geistliche Schenkungen und Stiftungen kraft seines Oberhoheitsrechtes zu erkennen.

In der Praxis gestaltete sich die Sache schon schwieriger. Schon oft war der Befehl ergangen, alle Güter der todten Hand, welche nicht amortisiert sind, in fähige Hände zu stellen, und wiederholt wurde das Verzeichnis der in todter Hand befindlichen Gütern von dem Rate verlangt. Wir finden diese Befehle immer wieder aufs Neue, was darauf schließen läßt, das der bisherige Erfolg recht gering war. Ein neuer Erlaß erging im Jahre 1679.[2]) In der Stadt und der alten Landschaft mußten die Oberkommissarien von allen todten Gliedern eine Specification ihrer liegenden Güter und Bodengerechtigkeiten, ohne von der Forderung abzustehen, verlangen; ein gleiches sollen die Amtsleute in den Vogteien thun und ein schriftliches Verzeichnis darüber aufstellen. Den Verwaltern der Glieder todter Hand soll in aller Form befohlen werden, daß sie ihre nicht amortisierten Güter noch im Laufe dieses Jahres in fähige Hände thun oder bei der Obrigkeit, wenn sie es gestatten will, um die Abschaffung der vorgeschriebenen Leistung einkommen. Nach Ablauf dieses anberaumten Termines wird man die Nutzung dieser Güter in die Hand nehmen und auf Antrag sich derer bemächtigen. Die Herren Generale werden diesen Befehl mit allem Fleiß ausführen.

---

[1]) Manuale curiae episcopalis L. fol. 346 u. ff. (Bischöfl. Archiv) Ratsmanual vom 10. März und 17. April 1678.

[2]) Ratsmanual vom 26. Januar 1679.

Am gleichen Tage wurde ein Mandat[1]) betreffs der Güter, über welche die todte Hand mit der Obrigkeit nicht übereinkommt, an die Vogteien erlassen. Das Mandat weist auf die zahlreichen Erlasse hin, welche in dieser Sache schon publiziert wurden und stützt sich speziell auf einen Befehl vom 18. August 1676, in welchem die Exekution desselben auf ein Jahr festgesetzt wurde. Da aber dieses keinen Erfolg gehabt, und unterdessen das Recht der Obrigkeit merklichen Schaden gelitten habe, so ergeht an alle Amtsleute der Befehl, den Ausweis über alle liegenden Güter, Herrenrechte und Bodenzinsen, welche die todte Hand besitzt, zu verlangen und ausführlich zu verzeichnen; dieses Verzeichnis ist der Kanzlei einzusenden. Das Mandat schließt mit derselben Drohung wie der obige Ratsbeschluß. Der Befehl soll auch für die Stadt und die alte Landschaft Geltung haben.

Nach reichlich verlaufener Frist frägt die heimliche Kammer an,[2]) wie es mit dem vor Jahresfrist erlassenen Befehl stehe. Dies zu wissen interessiere die heimliche Kammer, da ungeachtet der Pflicht der todten Hand, ihre Besitzungen nach einem gewissen Zeitraum in fähige Hände zu thun oder der Obrigkeit das Regal und Herrenrecht d. i. die morticinia zu bezahlen und ungeachtet der vielen Ermahnungen an dieselbe in dieser Beziehung nicht viel mehr als einige Amortisationen erreicht wurden, der Kern der Sache dabei keine Fortschritte macht. Desungeachtet bestehe das Recht der Obrigkeit fort, und keine Verjährung kann dagegen geltend gemacht werden. Die heimliche Kammer wird daher eine Verhandlung vor dem großen Rat beantragen, wo beschlossen werden soll, daß die morticinia nicht so leicht bewilligt werden, es sei denn, man wolle den weltlichen Stand dem geistlichen nachstellen. Letzterer thue schon sein mögliches um alles nach und nach in seine Gewalt zu bringen; solche Zustände können auf die Dauer nicht bestehen.

Diese Aufforderung traf den Rat an einer empfindlichen Stelle. Am 28. Juni desselben Jahres erging ein Mandat[3]) an

---

[1]) Mandatenbuch V. fol. 315a. 26. Januar 1679.

[2]) Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1680 (Législation et variétés 58 fol. 137a.)

[3]) Mandatenbuch V. fol. 321b.

die alte und neue Landschaft. Dieser Befehl gründet sich auf ein Mandat vom 26. Januar 1679, in welchem unter Zustimmung des großen Rates befohlen worden war, die nicht amortisierten Güter der todten Hand innerhalb Jahresfrist in fähige Hände zu setzen oder bei dem Rate um Abschaffung der Indemnität einzukommen. Dieses konnte bisher nicht zu gehöriger Ausführung gelangen, deshalb sei der Obrigkeit Pflicht, der Ausführung allen Nachdruck zu geben und wider die säumigen todten Glieder einzuschreiten. Damit letztere sich aber keiner Überhastung zu beschweren haben, wollen wir denselben die Frist bis St. Gallen Tag verlängern. Sollte der Befehl bis dorthin nicht ausgeführt sein, so geht an die Amtsleute die Weisung, die Befehle, welche in Betreff der nicht amortisierten Güter gegeben worden waren, auszuführen. Dieses Mandat soll den beteiligten Gottesgliedern mitgeteilt werden.

Die Ausführung ließ auch diesmal auf sich warten; der Rat gab den Befehl, [1]) die vorgenannten Artikel in allem Ernste in Erwägung zu ziehen und einen Bericht darüber dem großen Rat vorzulegen, bei welcher Gelegenheit das weitere beschlossen werden wird. Es folgen bald darauf neue Weisungen [2]) an die alte Landschaft und die Vogteien, welche darauf ausgehen, die früheren Beschlüsse auszuführen. Die Widerspenstigen sollen vor die Ratsversammlung zitiert werden; die Landvögte werden ihre Pflicht erfüllen und, wenn es notwendig ist, darüber berichten.

Die darüber eingegangenen Berichte scheinen keine günstigen gewesen zu sein, denn bald nachher erschien ein neuer Befehl [3]) des großen Rates an die alte Landschaft, das schon oft verlangte Verzeichnis anzufertigen. Dem Willen der Obrigkeit sei bis jetzt die schuldige und erforderliche Genugthuung nicht geworden. Es seien daher jene, welche es betrifft, die Männer- und Frauenklöster, Kapitel, Geistliche, Pfarreien, Spitäler u. s. w. ein für alle Mal ermahnt Gehorsam zu leisten, andern Falls werden die Verzeichnisse der Güter auf Kosten der todten Hand ausgeführt oder es wird auf die nicht angezeigten Güter Hand angelegt werden.

---

[1]) Ratsmanual vom 24. April 1681.

[2]) Ratsmanual vom 29. April 1681.

[3]) Manual der Amortisationskammer fol. 1a. 4. September 1681.

Dieser Befehl, welcher den Ton eines Ultimatums hatte, war von Erfolg begleitet. Hauterive, Visenberg, die Comthurei St. Johann, Jesuiten, Visitation, Augustiner und Magerau hatten vor dem 15. Januar 1682 das Verzeichnis der in ihrem Besitz befindlichen Güter eingereicht. [1]) Einige Zeit nachher mußten dieselben ihre Rechtstitel vorlegen. Die fehlenden Gottesglieder, wie der Spital, das Kapitel St. Niklaus, Notre Dame, das Siechenhaus von Bürglen wurden ermahnt, ihr Verzeichnis innerhalb acht Tagen einzuschicken. Der Procurator von Hauterive bittet den Rat, in Anbetracht der großen Anzahl von Titeln, welche leicht verlegt werden könnten, ihn von der Einsendung derselben zu befreien. Anstatt die Titel nach Freiburg zu schaffen, bittet er, man möge dieselben an Ort und Stelle einsehen. Der Rat beschließt, jemanden auf Kosten des Gotteshauses hinreisen zu lassen. [2]) Am 27. Juni 1682 legten Visenberg, Ursulinerinnen und Visitation ihre Titel vor, am 28. Juni die Franziskaner, am 29. die Augustiner und Magerau, am 4. Februar die Jesuiten. [3]) Die einzelnen Titel wurden geprüft und erläutert. Wir begnügen uns mit dieser allgemeinen Angabe; im übrigen sei auf das Manual selbst verwiesen.

Die heimliche Kammer verlor trotz dieser Erfolge die Klöster nicht aus den Augen. Bald darauf unterbreitete sie [4]) dem Rate die Thatsache zur Erwägung, daß unter den bestehenden Klöstern mehrere wie die Magerau, Visenberg, Romont, Estavayer, die Jesuiten und die zwei Karthausen laut ihrer Statuten genügend fundirt sind, so daß es nicht mehr gerechtfertigt ist, eine Aussteuer für Eintretende zu fordern, wie dies immer noch geschieht. Ein mäßiges Jahresgeld genüge vollständig, wie es in der Ratsordnung für die Klöster vorgesehen ist. Diese werde aber mißachtet und nach wie vor dagegen gehandelt. Die Venner werden also diesen hochnotwendigen Projektartikel vor den Rat bringen, um dahin zu wirken, daß bei wohlfundirten Klöstern

---

[1]) Amortisationsmanual fol. 7a.

[2]) Amortisationsmanual fol. 7b.

[3]) Amortisationsmanual fol. 8a. und 8b.

[4]) Projektbuch. Pfingstprojekt 1682 (Législation et variétés 58, fol. 142b).

dieſer Exceß abgeſchafft werde. Was die jüngeren Klöſter betrifft, ſo ſind dieſelben der Ordnung des Rates unterworfen, ſobald ſie zu ihrem Hauptgut von 40 000 Kronen gelangt ſein werden. Die Rechnungen letzterer ſollen daher jährlich genau geprüpft werden, damit man wiſſe, wann ſie das oben genannte Kapital erreicht haben; in dem Augenblick treten ſie ebenfalls in die obige Reformation der Klöſter ein.

Zu gleicher Zeit nahm die heimliche Kammer Stellung zu der Frage, welche Bedeutung der zu leiſtenden Indemnität für den Beſitz der todten Hand beizumeſſen ſei.[1]) Die Angelegenheit war von dem kleinen Rat beſprochen worden; die heimliche Kammer hatte die Frage der Indemnität, welche die todte Hand zu leiſten hat, vor den großen Rat gebracht. Die Auffaſſung der Geiſtlichen von der Sache ſei ohne Zweifel die, daß ſie glauben, nach Erlegung der Entſchädigungsſumme für die Amortiſation an den Rat ſeien ſie befugt, liegende Güter, Erbſchaften und dergleichen für alle Ewigkeit beſitzen zu können, ungeachtet des jus morticinii, welches dem Landesherrn zuſteht und welches derſelbe nach der Meinung der Geiſtlichen durch die bewilligte Indemnität aufgibt. Dies ſei jedoch ein Punkt von ſolcher Wichtigkeit, daß er lange Beratungen erfordert. Die Formulierung der Frage ſei die, ob mit der Konzeſſion der Indemnität ipso facto auch die Amortiſation oder die fähige Hand zugegeben iſt. Jedenfalls ſei bei Gewährung der Indemnität dieſe Vorſichtsmaßregel anzuwenden, daß dieſelbe nicht der Gewalt und Willkür der Geiſtlichen überlaſſen ſei, ſondern ſich ſtets in der freien Verfügung der hohen Obrigkeit befinde.

Die Folge der Eingabe des Beſitzes an liegenden Gütern durch die Klöſter zeigte ſich bald. Im Dezember 1682 erging ein Mandat an die Klöſter und an die todte Hand, alle liegenden Güter, welche ſeit 1580 in ihren Beſitz gekommen ſind, in fähige Hände zu ſtellen.[2]) Der Befehl geht von der Vorausſetzung aus, daß die Klöſter und im allgemeinen die todte Hand nicht befugt ſind, liegende Güter zu beſitzen ohne ausdrückliche Gutheißung des Landesherrn. Obwohl durch die hieſige Obrigkeit wiederholte

[1]) Projektbuch. Pfingſtprojekt 1682 (Législation et variétés 58, fol. 143a).

[2]) Mandatenbuch V. fol. 326b.

Weisungen in diesem Sinne ergangen seien und befohlen wurde, daß die todte Hand in ihrem Territorium in anberaumten Terminen die liegenden Güter dem freien Verkehr zu übergeben habe, so ist doch bisher dem Willen der Obrigkeit nicht Folge geleistet worden. Solchem Unwesen könne nicht länger zugesehen werden; es haben daher Räte und Bürger nach eingehenden Beratungen beschlossen, daß alle liegenden Güter, welche seit 1580 unter irgend welchem Titel in den Besitz der Klöster und anderer todten Hand gekommen sind, ohne Verzug dem freien Verkehr übergeben werden sollen. Damit dieser Befehl allen Interessierten zu gebührender Kenntnis gebracht werde, wird an jedes Kloster ein Exemplar des Mandats abgefertigt mit der Nachricht, daß, wenn ein Kloster oder Gotteshaus die Ausführung dieses Befehles verweigert, die Obrigkeit wisse, was sie zu thun habe. Am 13. Januar 1683 wurde der Befehl den Klöstern Hauterive, Magerau, Bisenberg, den Jesuiten, Augustinern, Barfüßern und der Visitation direkt, der Valsainte, Part-Dieu, Estavayer und Romont durch den Landvogt zugestellt. [1])

Im letzteren Mandat war kein Termin anberaumt, innerhalb welchem die Ausführung desselben stattfinden sollte. Dieses wurde bald nachher in einer Ratssitzung nachgeholt und bestimmt, [2]) daß die Exekution bis zu nächsten Pfingsten stattfinden muß. Zugleich erfahren wir auch die Maßregeln, welche der Rat sich vorbehält, wenn seinem Befehle keine Folge geleistet wird. Die in Betracht kommenden Güter sollen in diesem Fall öffentlich versteigert werden, um dieselben auf diese Weise dem freien Verkehr zu übergeben. Auch wurde betont, daß die Klöster keine liegenden Güter, selbst wenn dieselben ihre Lehen sind, kaufen und an sich ziehen sollen. Die neuen Klöster Bisenberg, Ursulinerinnen, Visitation, denen es gestattet ist, 1/4 des Vermögens in liegenden Gütern zu haben, wofern sie jährlich dem Stadtseckel den auferlegten Prozentsatz entrichten, sollen in Zukunft in Betreff der Lehen sich ebenfalls an die Verordnung halten. Alle Güter ohne Unterschied, welche im Besitze der Geistlichen sich befinden, sind, wie der weltliche Besitz, der obrigkeitlichen Jurisdiktion, den Tellen und dergleichen Lasten unterworfen.

---

[1]) Mandatenbuch V. fol. 327a.

[2]) Ratsmanual vom 4. März 1683.

Von den auswärtigen Klöstern legte Estavayer am 10. März 1683 ein Verzeichnis seiner Vermögenstitel vor. [1]) Das Kloster wurde aber angewiesen, nach 14 Tagen die Titel selbst einzusenden und eine Abschrift derselben hierselbst zu hinterlassen. Zugleich wurde bestimmt, [2]) welche Güter Hauterive und Magerau in fähige Hände zu stellen hatten.

Ungeachtet dieser Anstrengungen blieb, wie wir aus einem Bericht der heimlichen Kammer entnehmen, [3]) so ziemlich Alles beim Alten. Diese stellt fest, daß trotz der eindringlichen Abmahnungen des Rates die todte Hand fortfährt, liegende Güter zu kaufen. Die Befehle der Obrigkeit werden bei Seite geschoben und der weltliche Stand habe davon den Nachteil. Abhilfe soll denn doch geschafft werden; den Vennern obliegt es, die Angelegenheit vor die Bürgerschaft zu bringen [4]) um dieselbe endgültig zu erledigen. In einer außerordentlichen Versammlung der heimlichen Kammer [5]) vom 8. Januar 1685 wurde auch festgestellt, daß die Klöster sich um die Receptionsordnung des Rates, die Dotation betreffend nicht kümmern; der große Rat sei davon verständigt worden, um diesem Mißbrauch zu steuern.

Die Veranlassung zu weiteren Schritten waren die Güterankäufe der Jesuiten, über welche sich die heimliche Kammer beklagt. Sie ist der Meinung es sei notwendig, um die Erneuerung solcher Vorkommnisse zu vermeiden, eine „satte" Ordnung, jedermann zur Nachricht, auszuarbeiten. [6])

Der Wunsch der heimlichen Kammer sollte erfüllt werden; eine ausführliche Ordnung über die Vermögensfähigkeit der todten Hand sollte ausgearbeitet werden. Welches die Stimmung des Rates bei der Sache war, ersieht man aus einem Schreiben [7])

---

[1]) Amortisationsmanual fol. 9b.

[2]) Amortisationsmanual fol. 10b.

[3]) Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1684 (Législation et variétés 58, fol. 149a.); Stadtsachen v. J. 1684.

[4]) Dies geschah am 8. Februar 1685 (Législation et variétés 58, fol. 149a. Randbemerkung).

[5]) Projektbuch. Projekt d. J. 1685 (Législation et variétés 58, fol. 151b).

[6]) Projektbuch. l. c. fol. 151b.

[7]) Mandatenbuch VI. fol. 5a. 28. November 1686.

desselben an dem Abt von Hauterive. Der Rat frägt an, warum seine Weisungen, die liegenden Güter in fähige Hände zu setzen, noch nicht befolgt wurden. Er sei nicht gewillt, dem weiter zuzusehen und erteilt dem Abt den Befehl, an einem bestimmten Tage vor dem Rat zu erscheinen, um die Ursache anzugeben, warum die Execution des erteilten Befehls nicht vollzogen sei.

Die in Aussicht gestellte Ordnung wurde am 23. Januar 1687 als Entwurf unter dem Titel: [1])

„Fähigkeit der todten Glieder als Klöster zu Besitzung liegender Güter in hiesiger Botmäßigkeit" dem Rate unterbreitet.

Weil die todten Glieder ohne obrigkeitliche Erlaubnis unfähig sind liegende Güter zu besitzen, wie solches also zu jeder Zeit in diesem Stand verstanden und von den Altvordren dekretiert wurde (es haben sich aber dagegen bis auf die jetzige Zeit zahlreiche Mißbräuche eingeschlichen), deswegen haben die beauftragten Herren, nachdem sie von den Projekten und Dekreten der Obrigkeit und von den Receptionen der Klöster Kenntnis genommen hatten, folgenden Entwurf aufgestellt:

1. Die Klöster sind berechtigt, alle liegenden Güter, welche sie von 1580 bis 1650 gekauft und aus welchem Grunde es auch immer wäre, an sich gezogen haben, aus hochobrigkeitlicher Concession ewiglich zu nutzen und zu besitzen, gegen Entrichtung einer jährlichen Summe von $^1/_2$ % des Wertes derselben; diese Summe ist auf St. Andreastag der Kanzlei einzuliefern. Das gleiche Prozent ($^1/_2$ %) muß von den Gütern entrichtet werden, welche Lehen des Rates sind. Diese jedoch werden behandelt als wenn sie in fähigen Händen wären; es sind daher alle Lasten, wie Tellen und andere Abgaben daneben noch zu entrichten. Falls die Klöster diesen Vorschlag nicht annehmen wollen, so müssen die Güter innerhalb Jahresfrist in fähige Hände gesetzt werden.
2. Alle liegenden Güter und die darauf beruhenden Lasten, welche die todte Hand seit 1650 besitzt, müssen in Jahresfrist in fähige Hände gesetzt werden; im entgegengesetzten Falle wird die Obrigkeit Hand darauf legen.

[1]) Ratsmanual vom 23. Januar 1687; Amortisationsmanual fol. 1a bis 3b.

3. Die Klöster werden von nun an solche liegende weltliche Güter weder durch Kauf noch durch Tausch an sich bringen unter der schon erwähnten Strafe.
4. Kommt zufällig etwas von liegendem Gut an die Klöster durch Vergabung, Geltstag u. s. w., so muß solches nach drei Jahren dem freien Verkehr übergeben werden.
5. Die neuen Klöster wie Bisenberg, Visitation und Ursulinerinnen können bis zum Wert von 10 000 Kronen aber nicht mehr, liegende freie Güter besitzen nach dem Wortlaut ihrer Reception und der Gewährung der Obrigkeit, jedoch unter der Bedingung, daß dieselben wie die anderen $^1/_2$ % davon bezahlen und auch den gemeinen Lasten unterworfen sind.
6. Die hohe Obrigkeit möge, falls ihr belieben sollte, diese Artikel zu genehmigen, darauf sehen, daß denselben auch die Execution verschafft werde. Denn es ist bekannt, daß der größte Mißstand die Nichtausführung der heilsamen Satzungen und Dekrete ist. Ebenso notwendig ist es, daß die Receptionsartikel der drei neu aufgenommenen Klöster ausgeführt werden, welche fast durchgehends unbeachtet und unbefolgt geblieben sind.

Die fünf ersten Artikel wurden genehmigt; der sechste sollte für spätere Beratung vorbehalten sein. Unterdessen werden die Herren Venner dieses hohe Dekret den Klöstern mitteilen und anfragen, ob dieselben bezüglich des ersten Punktes des $^1/_2$ % bezahlen oder die Güter in fähige Hände stellen wollen. Darüber sei in einem Monat dem Rat zu berichten. [1])

Das Kloster Hauterive erkannte bald, welche Bedeutung das neue Dekret für seine Besitzungen hatte und kam bald darauf beim Rate darum ein, [2]) damit man sich sowohl über die nicht amortisierten Güter als auch wegen der Zwistigkeiten in Jurisdiktionssachen verständigen und einen befriedigenden Austrag finden solle. Der Rat antwortet, sie sollten sich bezüglich des ersten Punktes der Ordnung innerhalb acht Tagen erklären und

[1]) **Amortisationsmanual** fol. 3a.
[2]) **Amortisationsmanual** fol. 3b. 27. Februar 1687.

sich dem Reglement nachrichten. Was die streitige Jurisdiktion betrifft, so möge das Kloster einen Entwurf einreichen, der beraten wird. Ferner ist ein Tag festzusetzen, an welchem man darüber einen Beschluß faßt. Am 13. März desselben Jahres reichte Hauterive die Liste seiner nicht amortisierten Güter ein, indem es sich der Gunst des Rates empfahl. [1]) Dieser gab Befehl, diese Liegenschaften gründlich zu examinieren, dieselben unter Eid zu schätzen und darüber einen Bericht zu erstatten.

Die heimliche Kammer verlangte [2]) daß die ausgearbeiteten Artikel bezüglich der Amortisation, Reception und Dotation der Klöster nochmals vor den großen Rat gebracht und diskutirt würden. Die Folge davon war die Einsetzung einer Exekutionskammer. [3]) Als Grund dieser Neuerung gab der Rat die Thatsache an, daß der größte Mißstand die Nichtausführung der Gesetze und Dekrete sei. Damit nun dem erlassenen Reglement bezüglich der Liegenschaften der todten Hand die gebührliche Ausführung verschafft werde, so beschloß der Rat, da die Venner sonst mit Geschäften beladen sind, eine Kommission von drei Mitgliedern, je eins aus dem Rat, den Sechzig und den Bürgern zu ernennen. Diese sollen mit den Oberkommissarien dafür sorgen, daß die Ordnung betreffs der todten Hand, welche für den weltlichen Stand so wichtig ist, zur gehörigen Ausführung gelange. Der Rat hofft, daß die ernannten Mitglieder sich des Vertrauens, welches ihnen der Rat entgegenbringt, würdig zeigen und aus Liebe zum Vaterland und zum Wohl des weltlichen Standes ihre Pflicht erfüllen. Mit der Ernennung wird jedem Mitgliede ein Exemplar der auszuführenden Ordnung zugeschickt mit dem Hinweis, daß die anderen notwendigen Schriften sich in den Händen des Oberkommissarius befinden. [4]) In derselben Ratssitzung wurde beschlossen, daß die Artikel über die Reception der Klöster und etwaiger Exemtionen nächstens verlesen und eingehender beraten werden. [5])

---

[1]) Amortisationsmanual fol. 4a.

[2]) Projektbuch. Osterprojekt 1688 (Législation et variétés 58 fol. 162b).

[3]) Ratsmanual vom 29. April 1688.

[4]) Amortisationsmanual fol. 4 b.

[5]) Ratsmanual v. 29. April 1688.

Wir finden die Executionskommission schon am 4. Mai an der Arbeit. Dieselbe beschloß, daß der Abt von Hauterive am Freitag den 7. Mai vor der Kommission erscheinen solle. Man wolle mit Hauterive den Anfang machen, wie dies zuvor schon geschehen sei, um zu entscheiden, für welche Güter das Kloster die Taxe zu bezahlen habe und welche in fähige Hand zu stellen seien. Der Befehl wurde dem Kloster durch einen Laufboten übermittelt. [1]) Am bestimmten Tage erschienen drei Klostergeistliche von Hauterive vor der Kommission, welche denselben folgende Frage vorlegt: 1) Ob das Kloster alle liegenden Güter, welche das Kloster besitzt und nicht amortisiert sind, in ihrem Verzeichnis angegeben haben. Im Falle, daß solche nicht aufgenommen sind, so sind sie der Obrigkeit verfallen. 2) Ob das Kloster sich bereit erklärt, für die von 1580—1650 in seinen Besitz gelangten, nicht amortisierten liegenden Güter und obrigkeitlichen Lehen das 1 % und für diejenigen, welche unter der bloßen Jurisdiktion des Rates sich befinden das ½ % jährlich zu bezahlen oder diese Güter dem freien Verkehr zu übergeben. Den Patres wurde ferner mitgeteilt, daß die Kommission von dem Rate den Befehl erhalten habe, die Hand auf die Güter, welche seit 1650 in das Kloster gekommen sind, zu legen. Dieser obrigkeitliche Befehl würde dem Kloster mitgeteilt werden. [2]) Auf die erste Frage antworteten die Vertreter von Hauterive, sie hätten alles und jedes nach bestem Wissen und Gewissen angegeben, ausgenommen zwei Nummern, über welche sich nächstens die Specification einreichen werden. Über die anderen Punkte gaben sie nach gepflogener Beratung zur Antwort, könnten sie jetzt keinen Aufschluß geben, da sie zuerst ihrem Obern darüber Mitteilung machen müßten; sie begehren daher Aufschub bis nächsten Montag, was denselben von der Kommission gewährt wurde. [3])

Am festgesetzten Tage (10. Mai) reichte Hauterive die Liste ein, welche sowohl das Verzeichnis der liegenden Güter, Zehnten und Herrenzinsen enthielt, welche das Kloster seit 1580 erworben hat, als die Versicherung, daß dasselbe nichts weiteres be-

[1]) Amortisationsmanual fol. 11a.
[2]) Amortisationsmanual fol. 11a.
[3]) Amortisationsmanual fol. 11b.

sitze. Die auf die Güter gemachte Auflage, die eine wie die andere fanden sie aber zu hoch. Dann sei ihnen abgeschlagen worden, Güter, welche ihre Lehen sind und sich unter ihrer Jurisdiktion befinden, ohne die Auflage des morticinium an sich zu ziehen aus dem Grunde, daß die Kommission einfach beauftragt sei, die Ordnung des Rates auszuführen, nicht aber um Einwände anzuhören und Ausnahmen zu machen. Das Kloster appelliere daher an den großen Rat, was demselben von der Kommission gewährt wurde. [1])

Bevor jedoch der Recurs vor den großen Rat gebracht wurde, erließ dieser einen Zusatz [2]) zu dem Reglement über die Fähigkeit der todten Hand zum Besitz liegender Güter in seiner Souveränetät vom 23. Januar 1687, welches der Exekutionskommission als zukünftige Norm dienen sollte.

1. Was die Dominialgüter betrifft, welche Hauterive abergiert oder sub directo dominio verkauft und nachher wieder an sich zieht, so soll das Kloster, falls dasselbe nur irgend eine Amortisation derselben vorweisen kann, nicht verpflichtet sein, dieselbe in fähige Hände zu thun oder das $^1/_2$ % zu bezahlen; solche verkaufte und wieder erkaufte Güter kann das Kloster besitzen.
2. Das Kloster soll früher verkaufte Güter, es seien Dominial- oder andere Güter, nicht wieder kaufen und besitzen.
3. Das Kloster ist gemäß dem Dekret vom 27. April 1651 nicht berechtigt ein jus praelationis und retractus über die verkauften, ihm lobpflichtigen Güter zu haben. Erb- und Zinslehen dagegen mag dasselbe als seine Lehen besitzen nach Ausweisung der Landbriefe, aber mit der Verpflichtung, solche lehenspflichtige Güter innerhalb Jahresfrist einem andern um den gleichen Zins und nicht höher hinzugeben.
4. Was die dem Kloster Hauterive lehenspflichtigen Güter betrifft, welche vor 1580 in den Besitz der Gnädigen Obrigkeit gekommen sind und noch sich darin befinden, so wird die Obrigkeit dafür keine Indemnität zahlen aus Rück-

[1]) Amortisationsmanual fol. 12a.

[2]) Ratsmanual vom 13. Mai 1688; Amortisationsmanual fol. 5b.

ſicht auf die Aſſouſertation derjenigen Güter, welche ſeit 1580 in den Beſitz des Kloſters gekommen ſind. Sollte aber ſeither etwas von Hauterive angehörenden Lehen in den Beſitz des Rates gekommen ſein, ſo ſoll diesbezüglich zur Entſchädigung des Kloſters eine Vereinbarung geſchehen.

5. Die Schätzung der Güter, welche von 1580 bis 1650 in den Beſitz Hauterives gelangt ſind, und für welche das Gotteshaus, wenn ſie nicht in Jahresfriſt in fähige Hände geſtellt werden, laut Reglement das $^1/_2$ % für die Aſſuſſertation und ferner $^1/_2$ % für die Indemnität zahlen muß, ſoll unter Eid geſchehen auf dem Fuße von 5 % des Ertrages. Die Lehen ſollen taxiert werden nach gewöhnlicher Schätzung der Kommiſſarien.

Dieſe fünf Erläuterungsartikel ſind auch für die anderen Klöſter und todte Hände anzuwenden, ſoweit es dieſelben betrifft; der Rat ſtellt an die Exekutionskommiſſion die Forderung, der Ausführung der Ordnung fleißig nachzugehen.

Von einem Recurs von Hauterive an den großen Rat war keine Rede mehr. Hauterive und Magerau erſcheinen am 26. Mai 1688 vor der Executionskommiſſion, wo ſie angefragt werden, ob ſie die ſeit 1650 in ihren Beſitz gelangten Güter laut Reglement in fähige Hände ſetzen wollen. Sie erklärten ſich bereit, dem Befehle der Obrigkeit nachzukommen und die Güter möglichſt bald zu verkaufen. Man hielt denſelben entgegen, der Verkauf möchte zu lange anſtehen; um aber zu zeigen, daß, ungeachtet der vielen Jahre ſchon dauernden Termins, das Kloſter Hauterive nicht zur Uebereilung getrieben werden ſolle, ſo gebe man ihnen drei Monate Zeit, von Juni bis September, um den Befehl auszuführen. Unterdeſſen ſollen aber die nicht verkauften Stücke nicht verbraucht, ſondern der Obrigkeit übergeben werden. Für die Güter, welche das Kloſter von 1580 bis 1650 erworben hat, ſoll dasſelbe die feſtgeſetzte Indemnität zahlen, es ſei denn, man ziehe vor, dieſelben in fähige Hände zu ſtellen.[1]) Die Zahlung der Indemnität ſoll zu gleicher Zeit geſchehen wie die Erlegung der Taxe für die-

[1]) Amortiſationsmanual fol. 12b.

jenigen Güter, welche die gnädigen Herren, von ihren Lehen herrührend, besitzen. Die Patres sollen benachrichtigt werden an welchem Tage die Schätzung der Güter durch die Obrigkeit stattfinden wird. Der Rat und das Kloster wählen zusammen die beeidigten Schatzmänner. Nach erfolgter Schätzung wird dem Kloster so viel eingetauscht und ersetzt, als der Wert der Lehen, so der Rat vom Kloster hat, beträgt. Für das übrige werden die Patres die Indemnität bezahlen. Diese Vorschläge wurden von dem Kloster Hauterive angenommen.[1])

Bezüglich der Klöster Part-Dieu und Valsainte wurde der Beschluß gefaßt, daß diese die Specifikation ihrer liegenden Güter bei Ablegung der nächsten Jahresrechnung in Freiburg vorzulegen haben. Der Befehl wurde durch die Kanzlei den beiden Klöstern übermittelt.[2])

Am 10. Juni 1688 erschien eine Abordnung der PP. Jesuiten vor der Executionskommission. Diesen wurde auferlegt bis zum folgenden Montag, 1 Uhr Nachmittags, die Liste und die Specification ihrer seit 1580 erworbenen liegenden Güter zu hinterlegen. Die Güter, welche darin nicht angegeben werden, sollen ipso facto der Obrigkeit anheimfallen. Die Abordnung versprach dem Befehle Folge zu leisten. Einen ähnlichen Befehl erhielten Bisenberg, die Ursulinerinnen und die Visitation.[3]) Die Abordnungen letzterer Klöster erschienen am 12. Juni und wurden befragt, ob in ihrer früher eingegebenen Liste der Liegenschaften welche fehlten, und ob sie etwa seither nichts neues erworben hätten. Im letzteren Falle solle eine neue Specification eingereicht werden, wo nicht, so sind diese Liegenschaften verfallen.[4])

Darauf hin reichten Bisenberg, Visitation und Ursulinerinnen neue Verzeichnisse ein. Diese sollten geprüft und mit den früheren verglichen werden; der Wert der Güter soll ebenfalls angegeben werden, damit man vorläufig keine neue Schätzung brauche. Die Jesuiten reichten jetzt ebenfalls ihr Verzeichnis ein. Es wurde

---

[1]) Siehe die Liste der im Besitz von Hauterive befindlichen Liegenschaften und Einkünfte im Amortisationsmanual fol. 15a.—20b.

[2]) Amortisationsmanual fol. 13b.

[3]) Amortisationsmanual fol. 14a.

[4]) Amortisationsmanual fol. 14a.

denſelben einige Tage Bedenkzeit gegeben, um ſich zu entſcheiden, ob ſie der obrigkeitlichen Ordnung nachkommen wollten. [1]) Am 18. Juni folgte das Kloſter Part-Dieu mit dem Verzeichnis ſeiner Liegenſchaften. Dieſes erhielt den Befehl, beſtimmte Güter, welche einzeln aufgezählt werden, innerhalb 3 Monaten in fähige Hände zu ſetzen unter derſelben Strafe wie für Hauterive. Die Valſainte entſchuldigte ſich, das Verzeichnis noch nicht eingeſchickt zu haben, da ein neuer Prior angekommen ſei, welcher mit den Geſchäften noch nicht vertraut wäre. Montorge und die Viſitation dagegen reichten an demſelben Tage ihr Verzeichnis ein. [2]) Unter dem 19. Juni wurde den PP. Jeſuiten bedeutet, ſich wegen der ſeit 1650 erworbenen Güter der Ordnung nachzurichten, ferner ihre Rechtstitel bereit zu halten, damit man feſtſtellen könne, ob ihre Beſitzungen vom früheren Beſitz der Abtei Marſens herſtammen. Am feſtgeſetzten Tage erſchien die Executionskommiſſion um die Beſichtigung der Titel vorzunehmen. Dieſe konnte nicht viel ausrichten, weil die Titel nicht geordnet waren und man auf dieſe Weiſe nicht ſehen konnte, welche Liegenſchaften nach ihrer Herkunft in fähige Hände geſetzt werden ſollten. Die Patres erhielten daher den Befehl, eine geordnete Reihenfolge einzuführen, um eine klare Kontrolle führen zu können. [3])

Von Ende Juni 1688 ſcheint einige Monate lang ein Stillſtand in den Arbeiten der Executionskommiſſion eingetreten zu ſein, da das Amortiſationsmanual für dieſe Zeit keine Einträge verzeichnet. Die Ferien der Kommiſſion müſſen ſich etwas zu lang ausgedehnt haben, denn am 21. November ergeht eine Mahnung des Rates an die verordneten Herren wegen der Reformation der Gottesglieder. [4]) Zu gleicher Zeit kam ein Rekurs von Hauterive vor den Rat wegen eines Gutes, deſſen ſich der Landvogt auf Befehl der Amortiſationskammer bemächtigt hatte. Der Recurs wurde als rechtlich begründet angenommen, und dem Kloſter erlaubt, die Güter, welche ſie von den Herren von Bern albergiert beſitzen, innehaben und nutzen zu können. Was ſie

[1]) Amortiſationsmanual fol. 14b. 14. Juni 1688.
[2]) Amortiſationsmanual fol. 21a.
[3]) Amortiſationsmanual fol. 21b. und 22a.
[4]) Ratsmanual vom 21. November 1688.

aber von andern durch Kauf oder Tausch erworben haben, soll sich der Ordnung nachrichten. [1])

Hier soll gleich bemerkt werden, daß wir im Ratsmanual vom 22. November 1688 zum ersten Mal den Ausdruck „Amortisationskammer" finden. Es ist eine verschiedene Bezeichnung für die Executionskommission oder Executionskammer, insofern dieselbe mit der Aufsicht und Kontrole der Amortisation betraut ist. Wenn auch diese Bezeichnung von jetzt an häufiger in den Quellen vorkommt, so kann man darin doch nicht eine ständige Behörde sehen, da die Amortisationskammer als solche, wie wir weiter unten sehen werden, erst im Jahre 1694 eingeführt wurde.

Die Kommission nahm im Februar 1689 ihre Arbeiten wieder auf. Die Schätzung der von Hauterive herrührenden Lehen des Rates wurde gemacht, um zu sehen, was nach obrigkeitlichem Befehl dem Kloster einzutauschen sei. Bis zur nächsten Sitzung soll ein Bericht darüber gemacht und dann die Sache entschieden werden. Zugleich wird die Specifikation der Güter der Valsainte, welche am bestimmten Tage laut Befehl einzuliefern ist, examiniert und die Punkte, welche noch der Execution harren, sollen ausgeführt werden. Es entspricht nicht dem Zweck unserer Arbeit, diese langen Verhandlungen zwischen Klöstern und Rat ausführlich darzustellen und die Sitzungen der Executionskammer in ihren Einzelheiten mitzuteilen. Es würde zu ermüdend sein, zumal wir wesentlich neues nicht erfahren. Meistens werden die Liegenschaften angegeben, welche die einzelnen Klöster in fähige Hände setzen müssen, sowie Angaben über Schätzung der Liegenschaften; die Klöster, die bis gegen Ende des Jahres 1689 in Betracht kommen, sind besonders Hauterive, dann Valsainte, Magerau, Part-Dieu. [2])

Ungeachtet der zahlreichen Verordnungen über die Klöster konnte dennoch die Frage über die Erbschaften der Geistlichen und der Dotation der Klosterleute nicht zur Ruhe kommen. Der Rat will ganz energisch, daß man diese Angelegenheit nicht aus den Augen verlieren und dafür Sorge tragen soll, daß die aufgestellte Ordnung beobachtet werde. Deshalb wurde beschlossen,

[1]) Ratsmanual vom 22. November 1688.

[2]) Amortisationsmanual fol. 22a—25a.

daß man eigentliche Executionsherren aus Rat, Venner, Sechzig und Bürger ernenne, welche das Reglement ausführen [1]) Diese erhielt die Bezeichnung Dotationskammer.

Für die Bitten um Nachsicht bei der Ausführung des obrigkeitlichen Reglements fanden die Klöster sowohl beim Rat als bei der Executionskammer taube Ohren. Valsainte und Part-Dieu wurden vom Rate abschlägig beschieden mit der Begründung, daß die von denselben geltend gemachten Privilegien nicht Stich halten und nicht genügend sind, um die Klöster vom Amortisationsreglement zu dispensieren. Sie sollen sich deshalb an die Ordnung halten, welche die Executionskammer auszuführen beauftragt ist. [2]) Ebensowenig Erfolg hatte Hauterive bei der Executionskammer, welche dem Kloster bedeutete, es solle sich im Allgemeinen und im Besonderen an das Reglement halten, widrigenfalls dieselbe ohne Nachsicht zur Execution schreiten würde, wie es ihr aufgetragen ist. [3])

Durch verschiedene Vorkommnisse sah sich der Rat im Jahre 1690 veranlaßt, weitere Erklärungen zu den Amortisationsreglementen von 1687 und 1688 zu geben. Die Mitglieder der Amortisationskammer fragen an, wie sie es mit den Gütern halten sollen, welche vor 1580 in den Besitz der Klöster gekommen sind. [4]) Der Rat gibt zur Antwort, daß die Güter, welche vor 1580 das Eigentum das Klöster waren, sei es als albergierte Güter, Zinsgüter oder wieder erkaufte Güter, für alle Zeiten und ohne die Auflage von 1 oder ½ % den Klöstern verbleiben. In Zukunft sind aber die Klöster und die todten Glieder nicht mehr befugt, liegende Güter, aus welchem Vorwande es sei, ob dieselben albergiert, sub directo dominio oder alter Besitz seien, zu kaufen. Diese Vorschrift soll beobachtet werden und die Kammer hat die PP. Jesuiten zur Ausführung derselben anzuhalten. Was den Besitz und die Nutzung der liegenden Güter betrifft, so bleibt es beim Alten. Die Klöster der Augustiner und Barfüßer können Liegenschaften bis zu 10 000 Kronen Wert

[1]) Ratsmanual vom 29. November 1689.
[2]) Ratsmanual vom 12. Januar 1690.
[3]) Amortisationsmanual fol. 26a.
[4]) Ratsmanual vom 21. Februar 1690.

erwerben. Die Güter, welche vom Rate verkauft werden, sind dadurch ipso facto amortisiert. [1])

Am 16. März 1690 schon erhielt das Kloster Magerau von der Amortisationskammer den Befehl, sich dem Reglement und seinen Zusätzen nachzurichten. Dieses gab jedoch zur Antwort, es sei ihm dies vom Oberen verboten worden und könne es daher nicht thun. Die Amortisationskammer erhielt aber den Befehl, unentwegt sich dem Reglement nach zu richten. [2]) Die Verhandlungen und Unterredungen zwischen Rat, Amortisationskammer und Klöstern übergehen wir auch hier in ihren Einzelheiten; letztere suchten nach Gründen aller Art und machten die verschiedensten Privilegien geltend, um die Ausführung des Reglements von sich abzuwenden. Der Rat und die Kammer gingen in der Regel nicht darauf ein. [3])

Die heimliche Kammer gab sich damit nicht zufrieden. Sie erachtete es als hochnotwendig, eine Reformation der Gotteshäuser (in vermögensrechtlicher Hinsicht) vorzunehmen und dann beständig dabei zu bleiben. Um dies zu erreichen, soll eine eingehende Untersuchung der Einkünfte und Ausgaben derselben angestellt werden, damit die zu großen Ausgaben vermieden und die Mißbräuche abgestellt werden [4]) Dieser Antrag fand für den Augenblick keinen großen Anklang, wir werden demselben aber bald wieder begegnen.

Die Dotationskammer setzte unterdessen ihre Arbeiten fort. Wie schon erwähnt, hatte dieselbe die Erbschaften der Klöster und die Aussteuer der in die Klöster Eintretenden zu überwachen. Austretende Mitglieder der Kommission werden durch neue ersetzt. [5]) Mit dem Jahre 1694 erhielt dieselbe erweiterte Competenzen. Der Rat bestimmte, daß in Zukunft eine Dotation nur in Gegenwart des Pflegers des betreffenden Klosters durch den Secretär der Dotationskammer vollzogen werden könne. Die Dotationskammer hatte nämlich, auf die Anregung der heimlichen Kammer hin, in Bezug auf die

[1]) Amortisationsmanual fol. 180a. 21. Februar 1690.

[2]) Ratsmanual vom 16. März 1690; Amortisationsmanual fol. 180b.

[3]) Siehe Amortisationsmanual fol. 26b.—33a für die Jahre 1690 und 1691.

[4]) Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1691 ((Législation et variétés 58 fol. 169a).

[5]) Ratsmanual vom 16. März 1690.

Dotation der in die Frauen und Männerklöster Eintretenden, folgenden Entwurf ausgearbeitet und denselben dem Rate unterbreitet:[1])

1. Man hält es in Zukunft für notwendig und ratsam, allen Klöstern, sowohl Männer- als Frauenklöstern mitzuteilen, daß seit einiger Zeit ein großer Mißbrauch besteht in Betreff der Reception und Dotation der Personen, welche in den klösterlichen Stand eintreten, zum Nachteil des weltlichen Standes. Um diesem vorzubeugen, geht daher an alle Klöster die Weisung, daß keine Receptions- noch Dotationskontrakte eingegangen werden können, es sei denn im Beisein des von der Obrigkeit bestellten Verwalters und eines Mitgliedes der Dotationskammer. Im entgegengesetzten Falle soll ein solcher Kontrakt, sei er öffentlich oder heimlich, ipso facto ungültig sein und von jedermann als ungültig angesehen werden.
2. Es wäre gut, um das Verbot zu bekräftigen, daß den Zuwiderhandelnden eine Buße zu Gunsten der Kirchenfabrik St. Niklaus oder des großen Spitals auferlegt werde.
3. Damit solche heimliche Dotationskontrakte und Abkommen von nichtstädtischen Notaren, deren Protokolle im gegebenen Falle nicht zu haben sind, nicht abgeschlossen werden und die Ordnung auf diese Weise nicht illusorisch gemacht werden könne, so wäre es nützlich und erforderlich, daß der jedesmalige Sekretär der Dotationskammer die erwähnten Receptionen oder Dotationsakte vornehme und die Abschrift derselben in ein besonderes Register verzeichne, damit etwaige Zusätze, welche von den kontrahierenden Parteien gemacht werden, kontrolliert und so dem projektierten Reglement eine geziemende Ausführung verschafft werden könne.

Der Rat genehmigte den ersten und dritten Paragraphen des Entwurfs. Den zweiten änderte er in dem Sinne ab, daß derjenige, dem es obliegt, die Dotation abzunehmen oder den Kontrakt zu schließen vor der Dotationskammer eidlich die Erklärung abgebe, daß die Kontrahenten weder direkt noch indirekt mehr geben noch versprechen als der Wortlaut des Kontraktes

[1]) Ratsmanual vom 11. Februar 1694.

ſagt und daß dieſelben das Reglement in keiner Weiſe überſchritten haben, weder in Perſon noch durch andere. Der Dotationskammer wird es obliegen, die Kenntnis dieſes Beſchluſſes den Klöſtern mitzuteilen. [1])

Die Amortiſationskammer ſetzte neben der Dotationskammer ihre Thätigkeit fort. Über ihre Arbeiten giebt das Amortiſationsmanual ausführlich Aufſchluß. [2]) Dieſe beſtehen hauptſächlich in der Ausführung des Reglements; Beiſpiele von Executionen, Confiscationen und Verkäufen liegender Güter der Klöſter fehlen nicht [3]) Einige Klöſter wenden ſich an den Rat um Befreiung von der Taxe oder um Verlängerung der Termine, um die Güter beſſer verkaufen zu können. [4]) Von letzteren wird die Erklärung verlangt, ob ſie die liegenden Güter in fähige Hände ſtellen, oder die Auflage bezahlen wollen, da es davon abhängt, ob die Amortiſationskammer das Geſuch des Kloſters den gnädigen Herren empfehlen könne. [5])

Streitige Angelegenheiten werden vor die Amortiſationskammer gewieſen und von dieſer entſchieden. [6]) Wir erhalten bei dieſer Gelegenheit auch einen Einblick in den Umfang des Beſitzes einzelner Klöſter. [7]) Im Jahre 1693 war es ſpeziell das Kloſter von Eſtavayer, welches mit dem Rate über ſeine Liegenſchaften lange Verhandlungen zu führen hatte, [8]) welche ſchließlich durch einen Urteilsſpruch des großen Rates ein Ende fanden. Daneben kommen die meiſten andern Klöſter vor. Im Jahre 1694 war es beſonders das Kloſter Magerau, welches die Amortiſationskammer beſchäftigte; bei dieſer Gelegenheit wurde der Beſitz des Kloſters ausführlich verzeichnet. [9])

Wir übergehen eine Reihe minderwichtiger einzelner Angaben

---

[1]) Ratsmanual vom 11. Februar 1694.

[2]) Amortiſationsmanual fol. 33a. und ff.

[3]) Amortiſationsmanual fol. 40 und 43.

[4]) Ratsmanual vom 29. Mai 1692; Amortiſationsmanual fol. 181a.

[5]) Amortiſationsmanual fol. 46b. und 47a.

[6]) Ratsmanual vom 16. Juni 1693. Amortiſationsmanual fol. 181b.

[7]) Siehe z. B. Barfüßer, Eſtavayer und Magerau. Amortiſationsmanual fol. 45 und 47b. ff., 64a. ff.

[8]) Amortiſationsmanual fol. 59a., 62a. u. ſ. w.

[9]) Amortiſationsmanual fol. 63b. u. ſ. w.

um gleich den im Jahre 1694 gefaßten Beschluß zu erwähnen, nämlich die Errichtung einer ständigen Amortisationskammer.

Mit dem 3. März 1694 war vorläufig das Amortisationsgeschäft beendigt und das Reglement des Rates zum guten Teil ausgeführt. Die Amortisationskammer konstatirt die Thatsache mit Befriedigung. Die Kammer findet es für angemessen, dem Rate einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung vorzulegen. Zu diesem Ende wurde ein Memorandum ausgearbeitet, welches dem Rate zur Genehmigung eingereicht wurde. [1])

Das Memorandum enthält hauptsächlich einen Bericht darüber, wie die Klöster nacheinander den Befehl erhielten, vor der Kammer zu erscheinen und bei dieser Gelegenheit ein ausführliches Verzeichnis aller ihrer liegenden Güter vorzuweisen. Zu diesem Zwecke haben nahe an 70 Sitzungen stattgefunden, welche der Diskussion und Schätzung der Güter gewidmet waren. Man stellt fest, wie viel ein jedes Kloster in diesem Territorium an liegenden Gütern inne hat, was davon als der todten Hand gehörend zu betrachten sei, und welche Güter kraft der Ratsordnung in fähige Hände gestellt werden sollen. Hierauf sei jedes Kloster nach Zahl und Wert der vorgefundenen nicht amortisierten Güter für das Assuffertations-Recht nach Vorschrift des Reglements taxiert worden. Auf die Eingabe der einzelnen Klöster behufs Herabsetzung der jährlichen Taxe sei mit Genehmigung des Rates [2]) die zu entrichtende Taxe auf folgende Summe ermäßigt worden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Hauterive sollte zahlen | 127 Th. | ist reduziert auf | 30 Th. | | |
| Augustiner | „ | 9 Th. 15 bz. | „ | 2 Th. 10 bz. | |
| Franziskaner | „ | 40 Th. | „ | 8 Th. | |
| Magerau | „ | 15 Th. | „ | 4 Th. | |
| Bisenberg | „ | 50 Th. | „ | 10 Th. 12 bz. 2 β | |
| Jesuiten | „ | — | „ | — 15 bz. | |
| Ursulinerinnen | „ | 10 Th. | „ | 2 Th. 12 bz. 2 β | |
| Visitation | „ | 26 Th. | „ | 6 Th. | |
| Kloster von Estavayer | | 52 Th. | „ | 12 Th. | |
| Kloster von Romont | | 5 Th. | „ | 1 Th. 5 bz. | |
| | Summa | 334 Th. 15 bz. | | 77 Th. 5 bz. | |

[1]) Amortisationsmanual fol. 76a.

[2]) Ratsmanual vom 4 März 1694.

Die Kammer schließt daran die Bemerkung, daß, wenn der Rat das Reglement dem Wortlaute nach ausgeführt und die Taxe nicht herabgemindert hätte, dies für seine Kanzlei eine Einnahme von 334 Thaler anstatt nur 77 gemacht hätte. Weil es aber der hohen Obrigkeit gefallen habe, in dieser Sache mit den Klöstern mit Milde zu verfahren und denselben eine so außerordentliche Gnade zu erweisen, weil ferner die Thätigkeit der Behörden in dieser Angelegenheit mehr für die Zukunft als für die Vergangenheit berechnet ist, nämlich um zu verhindern, daß fürderhin die todte Hand ohne Genehmigung der Obrigkeit liegende Güter an sich zieht, so soll nunmehr dafür gesorgt werden, daß für die Zukunft das, was mit so vieler Mühe vorbereitet und auch glücklich zu Stande gebracht wurde, nicht vielleicht aus Mangel fortwährender Aufsicht und unabläßiger Wachsamkeit verloren gehe und die gemachten Ordnungen des Rates der Vergessenheit und der Nichtbeachtung anheimfallen.

Um dies zu verhindern, schlägt die Executionskammer vor, es solle eine beständige Amortisationskammer eingeführt werden, welche sich wenigstens zwei Mal im Jahre versammeln solle, nämlich am Weinachten und am Tage Johannes des Täufers; liegen zahlreiche und dringende Geschäfte vor, so soll dieselbe öfters je nach Bedürfnis zusammenkommen.

Diese Kammer solle mit der Aufsicht über die todte Hand beauftragt werden, sie hat die Gewalt Mandate an die Amtsleute des Rates zu schicken und durch dieselben Erkundigungen einzuziehen, ob nicht vielleicht in ihrem Amt Übertretungen der Ratsordnung stattfinden, ob die Klöster und die todte Hand im Laufe des Jahres in den Besitz liegender Güter gekommen sind, sei es durch öffentliche Versteigerung, Vergabung, Geldstag, Erhandlung, Dotation oder auf irgend eine andere Weise. Über solche Vorkommnisse haben die Amtsleute zu berichten, damit man laut Reglement sogleich die notwendigen Maßregeln dagegen ergreifen könne. Es wäre auch sehr nützlich, zwei Register zu führen; das eine soll auf der Kanzlei hinterlegt werden und alle Reglemente, Ordnungen, Dekrete und Erläuterungen des Rates enthalten, sowie in systematischer Ordnung alles dasjenige, was in Ausführung des Reglements durch die Kammer bis jetzt geschehen ist.

Das andere aber, ein gewöhnliches Manual oder Protokollbuch, soll sich in den Händen des Sekretärs befinden zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der Minuten aller Befehle und Verhandlungen, welche in Zukunft von der Amortisationskammer ausgehen resp. gepflogen werden. Dieses gibt die Gewähr, daß das Reglement getreu beobachtet wird und niemand leicht in die Versuchung kommt, dasselbe zu übertreten.

Dieses Memorandum unterbreitet die Executionskommission dem Rate als einen unmaßgeblichen Entwurf, über welchen die hohe Obrigkeit erkennen möge, wie sie es für gut finde.

Bürger und Rat sprechen hierauf der Kommission ihren Dank aus für die Mühe und den Fleiß, welchen dieselbe in Ausführung ihrer Obliegenheiten gezeigt hat, besonders aber für den eingereichten Entwurf, welchen die Obrigkeit gutheißt und bestätigt. Derselbe soll in Zukunft als Richtschnur dienen. [1]) Eine neue Bestätigung erhielt der Entwurf bei Gelegenheit eines Gesuches von der Fille-Dieu um Herabsetzung der festgesetzten Taxe. Die Bitte wird gewährt, die Taxe wird von fünf auf einen Thaler herabgesetzt; im übrigen wird das Gutachten der Kammer bestätigt. [2])

---

[1]) Ratsmanual vom 4. März 1694.

[2]) Amortisationsmanual fol. 77b.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft).